

**Gesetzentwurf  
der Landesregierung**

**Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-  
Württemberg und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften**

A. Zielsetzung

Im Besoldungsrecht und in anderen Bereichen des Dienstrechts hat sich an verschiedenen Stellen ein Anpassungsbedarf ergeben. Mit diesem Gesetz sollen die erforderlichen Rechtsänderungen umgesetzt werden.

B. Wesentlicher Inhalt

Durch den Gesetzentwurf sollen zur Förderung der klimaneutralen Mobilität die besoldungsrechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass vom Dienstherrn geleaste Dienstfahräder den Beamtinnen und Beamten sowie den Richterinnen und Richtern im Rahmen einer Entgeltumwandlung auch zur privaten Nutzung überlassen werden können. Außerdem ist vorgesehen, die Vollstreckungsvergütung für Vollziehungsbeamtinnen und Vollziehungsbeamte der Finanzverwaltung, deren Höhe sich bisher nach den beigebrachten Beträgen richtet, durch eine feste Monatspauschale zu ersetzen. Hierdurch soll der veränderten Aufgabenwahrnehmung in diesem Bereich Rechnung getragen werden. Im Übrigen soll – wie im Koalitionsvertrag der Regierungsparteien angekündigt – die Stellenobergrenzenverordnung für den kommunalen Bereich aufgehoben werden, um den Kommunen bei der Stellenbewirtschaftung größere Handlungsspielräume zu eröffnen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Durch den Gesetzentwurf ergeben sich keine nennenswerten Mehrkosten. Einzelne Änderungen können auch zu geringfügigen Haushaltseinsparungen führen.

E. Kosten für Private

Keine.

**Staatsministerium  
Baden-Württemberg  
Ministerpräsident**

Stuttgart, 30. Mai 2017

An die  
Präsidentin des Landtags  
von Baden-Württemberg

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Landesverfassung den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften mit Begründung und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Federführend ist das Finanzministerium zuständig.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann  
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,  
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung  
zu erteilen:

## **Gesetz zur Änderung des Landes- besoldungsgesetzes Baden-Württemberg und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften**

### Artikel 1

#### Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg

Das Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 826), das zuletzt durch Artikel 17 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 101) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ausgenommen hiervon sind die vermögenswirksamen Leistungen, Leistungen im Rahmen einer Entgeltumwandlung zum Aufbau einer privaten Altersvorsorge und Leistungen im Rahmen einer Entgeltumwandlung für vom Dienstherrn geleaste Dienstfahrräder, die den Beamten und Richtern auch zur privaten Nutzung überlassen werden, wenn es sich um Fahrräder im verkehrsrechtlichen Sinne handelt.“

b) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Eine Entgeltumwandlung nach Satz 2 setzt außerdem voraus, dass sie für eine Maßnahme erfolgt, die vom Dienstherrn den Beamten und Richtern angeboten wird und es diesen freigestellt ist, ob sie das Angebot annehmen.“

2. In § 5 Absatz 3 Satz 5 wird die Angabe „§ 59“ durch die Wörter „den Vorschriften über die Meldung von Zahlungen“ ersetzt.

3. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach der Angabe „A 16“ das Komma gestrichen und die Wörter „B 2 und B 3 dürfen“ durch die Wörter „und in den Besoldungsgruppen der Landesbesoldungsordnung B sollen“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Landesbehörden“ die Wörter „und den Landtag“ eingefügt.

- bb) In Nummer 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- cc) Folgende Nummer 6 wird angefügt:  
„6. Kommunalbeamte.“
- c) Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.
- d) Folgende Absätze 5 und 6 werden angefügt:
- „(5) Wird in den Stellenplänen eines Dienstherrn nur eine Stelle der Besoldungsgruppe A 9 ausgewiesen, für die die Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 9 der Landesbesoldungsordnung A gilt, darf diese Stelle mit der in dieser Fußnote genannten Amtszulage ausgestattet werden, wenn nach Maßgabe sachgerechter Bewertung Funktionen wahrgenommen werden, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 9 abheben. Satz 1 gilt für Stellen der Besoldungsgruppe A 13, für die die Fußnote 9 gilt, entsprechend.
- (6) Bei der Bewertung der Funktionen der Beamten ist in den Landkreisen ein Abstand von mindestens einer Besoldungsgruppe zum jeweils maßgeblichen Endamt des Ersten Landesbeamten zu wahren. § 20 Absatz 1 bleibt unberührt; dies gilt auch für den Bereich der Gemeinden und Gemeindeverwaltungsverbände.“
4. § 31 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Der Zeitpunkt des Beginns wird um die zu diesem Zeitpunkt vorliegenden, nach § 32 Absatz 1 Satz 1 berücksichtigungsfähigen sowie nach § 32 Absatz 1 Satz 2 als berücksichtigungsfähig anerkannten Zeiten vorverlegt.“
5. § 32 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2 werden die Wörter „die Zulassung zur Laufbahn“ durch die Wörter „den Erwerb der Laufbahnbefähigung“ ersetzt.
- bb) Nummer 3 wird aufgehoben.
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
- „Sonstige Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit, die nicht Voraussetzung für den Erwerb der Laufbahnbefähigung sind oder diese Voraussetzung ersetzen, können insgesamt bis zu zehn Jahren berücksichtigt werden, soweit diese für die Verwendung des Beamten förderlich sind, sofern die hauptberufliche Tätigkeit mindestens
- a) auf der Qualifikationsebene eines Ausbildungsberufs und
- b) sechs Monate ohne Unterbrechung ausgeübt wurde.“

- c) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4 und wie folgt gefasst:
- „Die Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfang sonstige Zeiten als berücksichtigungsfähig anerkannt werden, trifft die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle. Zeiten nach den vorstehenden Sätzen werden durch Unterbrechungszeiten nach Absatz 2 nicht vermindert.“
6. In § 38 Absatz 7 Satz 1 werden nach dem Wort „treten“ die Wörter „oder in den Ruhestand versetzt werden“ eingefügt.
7. § 39 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
- „(5) Bei der Berechnung des Vergaberahmens sind die hauptberuflichen Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen sowie am KIT und die hierfür aufgewandten Besoldungsausgaben einzubeziehen.“
- b) Folgender Absatz 8 wird angefügt:
- „(8) Die Absätze 1 bis 7 gelten entsprechend für Professoren sowie hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen sowie am KIT, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis stehen und auf Planstellen für Beamte der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 geführt werden.“
8. § 44 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
- „(2) Für die Leiter von Ämtern des Landesbetriebs Vermögen und Bau Baden-Württemberg gilt Absatz 1 entsprechend.“
9. In § 57 Absatz 1 Nummer 13 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
- „die Stellenzulage wird neben einer Stellenzulage nach § 48 nur gewährt, soweit sie diese übersteigt.“
10. In § 65 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 wird das Wort „Berufsfeuerwehr“ durch das Wort „Feuerwehr“ ersetzt.

11. § 67 wird wie folgt gefasst:

„§ 67

*Vollstreckungsvergütung für Vollziehungsbeamte der Finanzverwaltung*

(1) Die im Vollstreckungsdienst der Finanzverwaltung tätigen Beamten des mittleren Dienstes erhalten für die Dauer ihrer Verwendung im Außendienst eine Vergütung in Höhe von 180 Euro monatlich. Bei einer Verwendung im Außendienst zu einem Bruchteil der für den Beamten geltenden Arbeitszeit wird die ihm zustehende Vergütung entsprechend diesem Bruchteil anteilig gewährt.

(2) Bei einer Unterbrechung der Verwendung im Außendienst aufgrund eines Erholungsurlaubs oder von nicht mehr als einem Monat wird die Vergütung weitergewährt.

(3) Mit der Vergütung sind auch die besonderen, für die Vollziehertätigkeit typischen Aufwendungen abgegolten. Typische Aufwendungen sind insbesondere die Aufwendungen bei Nachtdienst. Die Abgeltung der mit dem Außendienst verbundenen Fahrtkosten und sonstigen Mehraufwendungen richtet sich, soweit hierzu nicht besondere Bestimmungen ergangen sind, nach den allgemeinen reisekostenrechtlichen Vorschriften.“

12. Nach § 67 wird folgender § 67 a eingefügt:

„§ 67 a

*Vollstreckungsvergütung für Vollziehungsbeamte der Gemeinden und Gemeindeverbände*

(1) Die im Vollstreckungsdienst der Gemeinden und der Gemeindeverbände tätigen Beamten (Vollziehungsbeamte) erhalten für die Dauer ihrer Verwendung im Außendienst eine Vergütung. Die Vergütung beträgt

1. 0,51 Euro für jede aufgrund eines Auftrages der Vollstreckungsbehörde erledigte Zahlung zur Abwendung einer Vollstreckungshandlung sowie für jede nach einem Vollstreckungsauftrag durch Pfändung körperlicher Sachen, Wegnahme von Urkunden, Verwertung gepfändeter Sachen (Versteigerung, freihändiger Verkauf) vorgenommene Vollstreckungshandlung und
2. 0,5 Prozent der von dem Vollziehungsbeamten durch Vollstreckungshandlungen beigebrachten Geldbeträge. Hierbei werden auch die vom Vollziehungsbeamten beigebrachten Beträge berücksichtigt, die aufgrund eines Auftrages der Vollstreckungsbehörde zur Abwendung einer Vollstreckungshandlung gezahlt werden.

(2) Die Vergütung für die Erledigung eines einzelnen Auftrages darf den Betrag von 19,94 Euro nicht übersteigen. Besteht Anlass, in einer Einzelsache ausnahmsweise mehr als 19,94 Euro zu gewähren, kann die zuständige Stelle in besonders schwierigen oder zeitraubenden Fällen Ausnahmen zulassen.

(3) Für die einem Vollziehungsbeamten im Kalenderjahr zustehende Vergütung gilt ein Höchstbetrag von 1.435,71 Euro. Wird dieser Höchstbetrag überschritten, verbleiben dem Vollziehungsbeamten 40 Prozent des Mehrbetrages. Die zuständige Stelle kann bestimmen, dass monatlich oder vierteljährlich eine vorläufige Berechnung der Vergütung vorzunehmen ist. Dabei sind als anteiliger Höchstbetrag monatlich 119,64 Euro oder vierteljährlich 358,93 Euro zugrunde zu legen.

(4) Wird der Vollziehungsbeamte nicht für das gesamte Kalenderjahr mit Tätigkeiten beschäftigt, aufgrund derer ihm eine Vergütung zusteht, verringert sich der Höchstbetrag entsprechend; für jeden fehlenden Kalendertag ist ein anteiliger Betrag von 3,99 Euro abzuziehen. Die Dauer des regelmäßigen Erholungsurlaubs und die einer sonst im Interesse des Dienstherrn erfolgten Beurlaubung sowie die Zeit einer Erkrankung sind als Beschäftigungszeit anzusehen.

(5) Der Höchstbetrag nach Absatz 3 erhöht sich um die Hälfte des Betrages nach Absatz 4 für jeden Kalendertag, für den ein Vollziehungsbeamter zusätzlich zu den Dienstgeschäften des eigenen Bezirks die Vertretung eines verhinderten Vollziehungsbeamten oder die Verwaltung einer weiteren Stelle oder Hilfsstelle für einen Vollziehungsbeamten übernimmt.

(6) § 67 Absatz 3 gilt entsprechend.“

13. § 71 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Das abzugeltende Arbeitszeitguthaben errechnet sich aus der Differenz zwischen dem vom Beamten tatsächlich geleisteten Arbeitsumfang und dem niedrigeren Arbeitsumfang, der ohne eine ungleichmäßige Verteilung der Arbeitszeit zu leisten gewesen wäre.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:

„(4) Das Arbeitszeitguthaben nach Absatz 3 wird mit der Besoldung abgegolten, die im Zeitpunkt des Entstehens des Ausgleichsanspruchs (Absatz 2) maßgebend ist. Soweit der Beamte in einem höheren Umfang Dienst geleistet hat, als es dem Umfang eines Vollzeitbeschäftigten entspricht, wird der übersteigende Arbeitsumfang nach den im Zeitpunkt des Entstehens des Ausgleichsan-



spruchs geltenden Sätzen der Mehrarbeitsvergütung nach Anlage 15 abgegolten. Bei Beamten in Besoldungsgruppen der Landesbesoldungsordnung A als Lehrkörper außerhalb des Schulbereichs gelten bei einem finanziellen Arbeitszeitausgleich für eine Lehrtätigkeit die Vergütungssätze bei Mehrarbeit im Schulbereich entsprechend; eine Lehrveranstaltungsstunde gilt dabei als eine Unterrichtsstunde.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

14. § 72 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Ist die Arbeitszeit über die begrenzte Dienstfähigkeit hinaus aufgrund einer Teilzeitbeschäftigung reduziert, wird der Zuschlag nach Satz 2 entsprechend dem Verhältnis zwischen der reduzierten tatsächlichen Arbeitszeit und der wegen der begrenzten Dienstfähigkeit verringerten Arbeitszeit gewährt. In Fällen einer Teilzeitbeschäftigung mit ungleichmäßig verteilter Arbeitszeit, die sich in eine Beschäftigungs- und eine Freistellungsphase aufteilt, gilt während des gesamten Bewilligungszeitraums als tatsächliche Arbeitszeit im Sinne des Satzes 3 der Umfang der Teilzeitbeschäftigung.“

b) In Absatz 3 wird nach der Angabe „§ 69“ die Angabe „oder § 74“ eingefügt.

15. § 76 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Beamte in Ämtern der Landesbesoldungsordnungen A und B, die zu einem Dienstherrn im Bereich des Bundes oder eines anderen Landes abgeordnet sind, erhalten während ihrer Abordnung Leistungsprämien in Form von Einmalzahlungen zur Abgeltung von herausragenden besonderen Einzelleistungen in der nach dem Besoldungsrecht des Bundes oder dieses Landes bestimmten Höhe, wenn der Dienstherr, zu dem der Beamte abgeordnet ist, solche festsetzt und diese in vollem Umfang erstattet.“

16. In § 79 Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Aufgaben“ ein Komma und die Wörter „insbesondere der Ableistung einer sich anschließenden Dienstzeit bei ihren Dienstherrn,“ eingefügt.

17. § 81 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nummer 2 wird jeweils die Angabe „(§ 33)“ gestrichen.

b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Laufbahnprüfung“ die Wörter „im öffentlichen Dienst“ eingefügt.

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Öffentlicher Dienst im Sinne der Absätze 2 und 3 ist die Tätigkeit bei einem in § 1 Absatz 1 genannten Dienstherrn, für den dieses Gesetz gilt. Die Tätigkeit bei einem anderen Dienstherrn steht dem gleich, wenn die Aufnahme dieser Tätigkeit im Einverständnis mit dem abgebenden oder früheren Dienstherrn erfolgt.“

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

18. § 83 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Anwärtern, die aus einem Soldatenverhältnis Bezüge erhalten, die höher sind als die Bezüge nach § 79, wird keine Besoldung aus dem Anwärterverhältnis gewährt.“

19. Die Anlage 1 (Landesbesoldungsordnung A) wird im Abschnitt Besoldungsgruppe A 16 wie folgt geändert:

a) Nach der Amtsbezeichnung „Leitender Direktor“ wird die Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz

„Leitender Regierungsmedizinaldirektor<sup>7)</sup>

als Leiter eines Gesundheitsamts bei einem Landratsamt mit medizinischer Gutachtenstelle“

eingefügt.

b) Es wird folgende Fußnote 7 angefügt:

„<sup>7)</sup> Erhält eine Amtszulage nach Anlage 13.“

20. Die Anlage 2 (Landesbesoldungsordnung B) wird wie folgt geändert:

a) In der Besoldungsgruppe B 2 wird die Amtsbezeichnung „Stadtdirektor“ mit Funktionszusätzen wie folgt gefasst:

„Stadtdirektor bei einer Stadt mit mehr als 100.000 Einwohnern<sup>4)</sup>

als Leiter einer großen und bedeutenden Organisationseinheit“

b) In der Besoldungsgruppe B 3 wird die Amtsbezeichnung „Stadtdirektor bei einer Stadt mit mehr als 250.000 Einwohnern“ wie folgt geändert:

aa) Es wird der Fußnotenhinweis „<sup>2)</sup>“ angefügt.

bb) Beim Funktionszusatz werden die Wörter „auf der dem Oberbürgermeister unmittelbar nachgeordneten Funktionsebene“ gestrichen.

21. Im Abschnitt Landesbesoldungsordnung A der Anlage 13 (Amtszulagen und Strukturzulage) wird nach der Besoldungsgruppe A 15 in einer neuen Zeile in Spalte 1 die Angabe „A 16“, in Spalte 2 die Zahl „7“ und in Spalte 3 die Zahl „228,28“ angefügt.
22. Die in Nummer 21 genannte Zahl „228,28“ wird durch die Zahl „234,39“ ersetzt.
23. In Anlage 14 (Stellenzulagen) werden die Wörter „Gültig ab 1. Januar 2011“ gestrichen.
24. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.
25. In der Inhaltsübersicht werden nach § 87 folgende Wörter eingefügt:  
„§ 87 a Vorschuss bei Pflegezeiten“

## Artikel 2

### Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Landesbeamtengesetz vom 9. November 2010 (GBl. S. 793), das zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 67 Absatz 1 Satz 3 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:  
„für die Berechnung des Durchschnitts der wöchentlichen Höchstarbeitszeit nach Artikel 6 einschließlich Mehrarbeit ist ein Zeitraum von vier Monaten, unbeschadet von Abweichungen und Ausnahmen nach Kapitel 5, zugrunde zu legen.“
2. In § 78 Absatz 2 Satz 6 wird die Angabe „§ 9“ durch die Angabe „§§ 9 bis 9j“ ersetzt.
3. Im Anhang wird im Abschnitt C. in Nummer 50 der Strichpunkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 51 angefügt:  
„51. der Direktorin oder des Direktors der Staatlichen Anlagen und Gärten;“

## Artikel 3

## Änderung der Verordnung des Finanzministeriums über Auflagen bei der Gewährung von Anwärterbezügen

Die Verordnung des Finanzministeriums über Auflagen bei der Gewährung von Anwärterbezügen vom 14. Dezember 2011 (GBl. S. 571), die durch Artikel 89 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 109) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

## 1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Verordnung des Finanzministeriums über Auflagen bei der Gewährung von Anwärterbezügen (Anwärterauflagenverordnung – AnwAufVVO)“

## 2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „Umfang“ die Wörter „im öffentlichen Dienst“ und nach dem Wort „ihnen“ das Wort „dort“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 Nummer 3 wird die Angabe „(§ 33 Absatz 1 LBesGBW)“ gestrichen.
- c) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Öffentlicher Dienst im Sinne dieser Verordnung ist die Tätigkeit bei einem in § 1 Absatz 1 LBesGBW genannten Dienstherrn, für den das LBesGBW gilt. Die Tätigkeit bei einem anderen Dienstherrn steht dem gleich, wenn die Aufnahme dieser Tätigkeit im Einverständnis mit dem abgehenden oder früheren Dienstherrn erfolgt.“

## 3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a werden nach dem Wort „Umfang“ die Wörter „im öffentlichen Dienst“ und nach dem Wort „ihm“ das Wort „dort“ eingefügt.
- b) Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. sich der ehemalige Anwärter innerhalb von 18 Monaten nach dem Ende des Vorbereitungsdienstes rechtzeitig, ernsthaft und in einem zumutbaren Umfang im öffentlichen Dienst um ein Beamtenverhältnis auf Probe bewirbt oder ein ihm dort angebotenes Amt annimmt und nicht vor Ablauf von fünf Jahren aus einem von ihm zu vertretenden Grund wieder aus dem öffentlichen Dienst ausscheidet, unter der Voraussetzung, dass sich der ehemalige Anwärter hierzu bis zum Ende des Vorbereitungsdienstes schriftlich verpflichtet.“
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „in einem Beamtenverhältnis oder einem Arbeitnehmerverhältnis nach Absatz 1“ gestrichen.

4. § 7 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „stehen“ die Wörter „zu einem Arbeitgeber im Land bestehende“ eingefügt.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dies gilt auch für zu einem Arbeitgeber im Land bestehende Arbeitnehmerverhältnisse bei Hilfsbetrieben der öffentlichen Hand, die zur Deckung des Eigenbedarfs der jeweiligen Körperschaft bestimmt sind.“

#### Artikel 4

##### Änderung der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung

In § 38 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung vom 29. November 2005 (GBl. S. 716), die zuletzt durch Artikel 73 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 108) geändert worden ist, werden die Wörter „der Vergütungsverordnung des Finanzministeriums“ jeweils durch die Angabe „§ 67 a LBesGBW“ ersetzt.

#### Artikel 5

##### Änderung der Verordnung der Landesregierung und des Finanzministeriums über die Zuständigkeiten des Landesamtes für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg

Die Verordnung der Landesregierung und des Finanzministeriums über die Zuständigkeiten des Landesamtes für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. September 1986 (GBl. S. 344), die zuletzt durch Artikel 93 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 110) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Nummer 3 werden die Wörter „und der Vollstreckungsvergütung“ gestrichen.

2. § 12 Satz 2 wird aufgehoben.

3. In § 17 Absatz 1 Nummer 10 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 11 angefügt:

„11. die Vergütung nicht erfüllter Urlaubsansprüche nach Maßgabe des § 25 a AzUVO.“

## Artikel 6

## Änderung der Leistungsbezügeverordnung

In § 1 Absatz 1 Nummer 2 der Leistungsbezügeverordnung vom 14. Januar 2005 (GBl. S. 125), die zuletzt durch Artikel 114 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 112) geändert worden ist, werden die Wörter „Professoren, Junior- und Hochschuldozenten“ durch das Wort „Hochschullehrer“ ersetzt.

## Artikel 7

## Änderung der Beamtenrechtszuständigkeitsverordnung

In § 1 Nummer 3 der Beamtenrechtszuständigkeitsverordnung vom 8. Mai 1996 (GBl. S. 402), die zuletzt durch Artikel 69 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 107) geändert worden ist, wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.

## Artikel 8

Änderung der Erschwerniszulagenverordnung  
Baden-Württemberg

In § 8 Nummer 3 der Erschwerniszulagenverordnung Baden-Württemberg vom 30. November 2010 (GBl. S. 994), die zuletzt durch Verordnung vom 28. Juni 2016 (GBl. S. 381) geändert worden ist, wird nach der Angabe „§ 67“ die Angabe „, 67 a“ eingefügt.

## Artikel 9

## Änderung der Stellenobergrenzenverordnung

Die Stellenobergrenzenverordnung vom 22. Juni 2004 (GBl. S. 365), die zuletzt durch Artikel 55 des Gesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 982) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Gliederung in Abschnitte wird aufgehoben.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 1  
Anwendungsbereich“
  - b) In Satz 1 werden nach dem Wort „Rechts“ die Wörter „mit Ausnahme der in § 27 Absatz 2 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg (LBesGBW) genannten Bereiche“ eingefügt.
3. In § 3 Absatz 1 wird die Angabe „B 2“ durch die Wörter „den Besoldungsgruppen der Landesbesoldungsordnung B“ ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „§ 27 Abs. 3 und § 95 Abs. 4 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg“ werden durch die Wörter „§ 27 Absatz 3 und § 95 Absatz 3 LBesGBW“ ersetzt.
- b) In Nummer 3 werden die Wörter „den Besoldungsgruppen A 16 und B 2“ durch die Wörter „der Besoldungsgruppe A 16 und den Besoldungsgruppen der Landesbesoldungsordnung B“ ersetzt.

5. Die §§ 5 bis 7 werden aufgehoben.

6. Die bisherigen §§ 8 und 9 werden die §§ 5 und 6.

#### Artikel 10

##### Übergangsvorschriften

Für die am 28. Februar 2017 vorhandenen Anwärter gelten § 79 und § 81 LBesGBW und die Anwärterauflagenverordnung in der bisherigen Fassung weiter. Satz 1 gilt auch für die nach dem 28. Februar 2017 bis zum Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingestellten Anwärter, es sei denn, diesen wurden die sich hinsichtlich der Bleibe Verpflichtung aus Artikel 1 Nummer 16 und 17 sowie Artikel 3 ergebenden Rechtsfolgen vor ihrer Einstellung bekannt gegeben.

#### Artikel 11

##### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft, soweit in den Absätzen 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist. Gleichzeitig wird Artikel 1 Nummer 8 des Gesetzes vom 10. November 2015 (GBl. S. 895) aufgehoben und tritt die Vergütungsverordnung vom 6. Dezember 2010 (GBl. S. 1051), die durch Artikel 84 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 109) geändert worden ist, außer Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 18 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

(3) Artikel 1 Nummer 22 tritt am 1. Juni 2018 in Kraft.

(4) Artikel 1 Nummer 25 tritt mit Wirkung vom 5. Dezember 2015 in Kraft.

(5) Artikel 2 Nummer 2 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### 1. Zielsetzung

Im Besoldungsrecht und in anderen Bereichen des Dienstrechts hat sich an verschiedenen Stellen ein Anpassungsbedarf ergeben. Mit diesem Gesetz sollen die erforderlichen Rechtsänderungen umgesetzt werden.

#### 2. Wesentlicher Inhalt

Der Gesetzentwurf enthält im Wesentlichen folgende Änderungen:

- Schaffung der besoldungsrechtlichen Voraussetzungen, damit vom Dienstherrn geleaste Dienstfahräder den Beamtinnen und Beamten sowie den Richterinnen und Richtern im Rahmen einer Entgeltumwandlung auch zur privaten Nutzung überlassen werden können,
- Aufhebung der Vergütungsverordnung für Vollziehungsbeamtinnen und Vollziehungsbeamte und gleichzeitige Übernahme der Regelungen in das Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg (LBesGBW); dabei Umstellung der Vollstreckungsvergütung für Vollziehungsbeamtinnen und Vollziehungsbeamte der Finanzverwaltung auf einen festen monatlichen Vergütungsbetrag,
- Aufhebung der Stellenobergrenzenverordnung (StOGVO) für den kommunalen Bereich,
- Schaffung der Möglichkeit, Leiterinnen und Leitern der Ämter des Landesbetriebs Vermögen und Bau Baden-Württemberg in Besoldungsgruppe A 16 eine Amtszulage gewähren zu können,
- Ausbringung eines Amtes in der Besoldungsgruppe A 16 mit Amtszulage für die Funktion der Leitung eines Gesundheitsamtes mit medizinischer Gutachtenstelle,
- Einbeziehung der hauptamtlichen Beamtinnen und Beamten bei freiwilligen Feuerwehren in die Regelung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung,
- Ausdehnung des Zuschlags bei begrenzter Dienstfähigkeit auf die Fälle einer Teilzeitbeschäftigung,
- Schaffung einer gesetzlichen Grundlage, damit zum Bund und anderen Ländern abgeordnete Landesbedienstete Leistungsprämien nach den Vorschriften des Bundes und der jeweiligen Länder erhalten können, wenn der Bund beziehungsweise diese Länder die Leistungsprämien im vollen Umfang erstatten,
- Änderungen bei den Regelungen über die Rückforderung von Anwärterbezügen,
- Neufassung der Anrechnungsregelung für Anwärterinnen und Anwärter, die beim Bund unter Fortdauer des Soldatenverhältnisses freigestellt sind und Bezüge aus dem Soldatenverhältnis erhalten,
- Festlegung eines generellen Bezugszeitraums von vier Monaten im Landesbeamtengesetz, welcher der Berechnung des Durchschnitts der unionsrechtlichen Höchstarbeitszeit von 48 Stunden in der Woche zugrunde zu legen ist.

Daneben sollen einzelne weitere, meist redaktionelle oder klarstellende Änderungen im Besoldungsrecht und in anderen Bereichen des Dienstrechts erfolgen.



### 3. Alternativen

Keine.

### 4. Nachhaltigkeitscheck

Der Gesetzentwurf betrifft nur einzelne dienstrechtliche Belange eines begrenzten Personenkreises. Erhebliche Auswirkungen auf die ökonomischen, ökologischen und sozialen Verhältnisse ergeben sich somit nicht. Von einem Nachhaltigkeitscheck gemäß Nummer 4.3.4 der VwV Regelungen konnte daher abgesehen werden.

### 5. Finanzielle Auswirkungen

Durch den Gesetzentwurf ergeben sich keine nennenswerten Mehrkosten. Einzelne Änderungen können auch zu geringfügigen Haushaltseinsparungen führen, wie zum Beispiel die Ausweitung der Rückzahlungsverpflichtung für Anwärterbezüge beim Wechsel zu einem Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs des LBesGBW.

Die vorgesehene Umstellung der Vollstreckungsvergütung für die Vollziehungsbeamtinnen und Vollziehungsbeamte der Finanzverwaltung auf einen festen Vergütungsbetrag verursacht keine Mehrkosten, da sich die vorgesehene Höhe des Festbetrages am Durchschnitt der Vergütungen orientiert, die in den letzten Jahren auf der Grundlage der beigebrachten Beträge an die Vollziehungsbeamtinnen und Vollziehungsbeamte gezahlt wurden. Zudem ist der Aspekt des sich vermindernenden Verwaltungsaufwands zu berücksichtigen.

Im Hinblick auf die Vollstreckungsvergütung für die Vollziehungsbeamtinnen und Vollziehungsbeamte der Gemeinden und Gemeindeverbände ändert sich in finanzieller Hinsicht nichts, da diese lediglich aus der Vergütungsverordnung in § 67 a LBesGBW übernommen werden soll.

Die Aufhebung der StOGVO für den kommunalen Bereich verursacht selbst keine Mehrkosten. Mehrkosten können in diesem Bereich jedoch in dem Maße entstehen, in dem von den größeren Handlungsspielräumen Gebrauch gemacht wird. Das Gleiche gilt hinsichtlich der Einbeziehung von hauptamtlichen Beamtinnen und Beamten der Freiwilligen Feuerwehren in die Regelung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung nach § 65 LBesGBW.

Mehrkosten können sich durch die Ausdehnung des Zuschlags bei begrenzter Dienstfähigkeit auf die Fälle einer Teilzeitbeschäftigung ergeben. Solche Fälle dürften jedoch äußerst selten sein.

Durch die vorgesehene Einbeziehung der Leiterinnen und Leiter von Ämtern des Landesbetriebs Vermögen und Bau Baden-Württemberg in die Zulagenregelung des § 44 LBesGBW können zwar zusätzliche Kosten von rund 11.000 Euro jährlich entstehen. Diese Mehrkosten werden jedoch innerhalb des Zuschusses an den Landesbetrieb Vermögen und Bau bei Kapitel 0615 ausgeglichen.

Durch die vorgesehene Amtszulage für die Funktion der Leitung eines Gesundheitsamtes mit medizinischer Gutachtenstelle in Besoldungsgruppe A 16 entstehen zusätzliche Kosten von rund 11.000 Euro jährlich, die innerhalb des Einzelplans 09 ausgeglichen werden.

Die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Gewährung von Leistungsprämien an zum Bund oder anderen Ländern abgeordnete Beamtinnen und Beamte ist mit keinen Mehrkosten verbunden, da diese Regelung nur dann zur Anwendung kommt, wenn die gewährten Leistungsprämien von dem Dienstherrn, zu dem die Beamtin oder der Beamte abgeordnet ist, in vollem Umfang erstattet werden.

Mit der Änderung von § 3 Absatz 3 LBesGBW sollen zur Förderung der klimaneutralen Mobilität die besoldungsrechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass vom Dienstherrn geleaste Dienstfahräder den Beamtinnen und Beamten sowie den Richterinnen und Richtern im Rahmen einer Entgeltumwandlung zur privaten Nutzung überlassen werden können. Mehrkosten durch verminderte Steuereinnahmen und einen erhöhten Verwaltungsaufwand beim Vollzug einer solchen Regelung werden erst dann entstehen, wenn ein entsprechendes Radleasingmodell im Landesbereich eingeführt wird. Die Höhe der dann anfallenden Mehrkosten wird davon abhängen, in welchem Umfang das Leasingmodell in Anspruch genommen wird.

Durch die geplanten Änderungen beim Amt des Stadtdirektors in den Besoldungsgruppen B 2 und B 3 entstehen unmittelbar keine Kosten. Kosten können bei Städten mit mehr als 100.000 Einwohnern insoweit entstehen, als sie von den durch die geplanten Änderungen entstehenden Möglichkeiten der Ämterausbringung Gebrauch machen.

Soweit Rechtsänderungen lediglich von klarstellender Natur sind, ergeben sich keine Mehrkosten, da im Verwaltungsvollzug bereits entsprechend verfahren wird.

### *B. Einzelbegründung*

#### 1. Zu Artikel 1 (Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg)

##### Zu Nummer 1

Es sollen zur Förderung der klimaneutralen Mobilität die besoldungsrechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass vom Dienstherrn geleaste Dienstfahräder den Beamtinnen und Beamten sowie den Richterinnen und Richtern im Rahmen einer Entgeltumwandlung auch zur privaten Nutzung überlassen werden können. Zu den Leistungen im Rahmen der Entgeltumwandlung gehört neben der Leasingrate auch die Prämie für eine vom Dienstherrn abgeschlossene Vollkaskoversicherung, wenn diese Prämie nach der Überlassungsvereinbarung von der Beamtin oder dem Beamten beziehungsweise der Richterin oder dem Richter zu tragen ist.

##### Zu Nummer 2

Die Verweisung auf § 59 ist seit der Neufassung der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 2865) nicht mehr aktuell und soll angepasst werden. Die entsprechende Vorschrift befindet sich jetzt in § 67 AWV. Um künftigen Änderungsbedarf zu vermeiden, soll die genaue Zitierung durch eine allgemeine Verweisung auf die Vorschriften über die Meldung von Zahlungen der AWV ersetzt werden.

##### Zu Nummer 3

##### Zu Buchstabe a)

Es soll klargestellt werden, dass alle in der Landesbesoldungsordnung B enthaltenen Beförderungssämter von der Stellenobergrenze und dem Erfordernis der Einzelbewertung erfasst werden. Mit der vorgesehenen Formulierung sind auch gegebenenfalls künftig neu hinzukommende Beförderungssämter in bislang nicht in § 27 Absatz 1 aufgeführten Besoldungsgruppen der Landesbesoldungsordnung B von der Regelung mit umfasst. Mit der Ersetzung des Wortes „dürfen“ durch „sol-

len“ soll insbesondere der Tatsache Rechnung getragen werden, dass bei der gesetzlichen Einstufung von Ämtern keine Einzelbewertung im Sinne dieser Vorschrift erfolgt.

Zu Buchstabe b)

Zu Doppelbuchstabe aa)

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung.

Zu Doppelbuchstabe bb) und cc)

Die StOGVO soll für den kommunalen Bereich aufgehoben werden (siehe Artikel 9). Korrelierend hierzu sollen Kommunalbeamtinnen und Kommunalbeamte von der Vorgabe des § 27 Absatz 1 Halbsatz 1 ausgenommen werden. Hierunter fallen neben Beamtinnen und Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverwaltungsverbände und der Landkreise auch Beamtinnen und Beamte von kommunalen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen.

Zu Buchstabe c) und d)

§ 27 Absatz 3 Satz 2 enthält eine Ermächtigung, wonach in einer Rechtsverordnung für den kommunalen Bereich sowie für sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts Abweichungen von den Obergrenzen für Amtszulagen in den Fußnotenregelungen zu den Landesbesoldungsordnungen bestimmt werden können. Hiervon hat die Landesregierung für den kommunalen Bereich in § 6 Absatz 2 bis 4 StOGVO Gebrauch gemacht. Nachdem die StOGVO für den kommunalen Bereich aufgehoben werden soll, geht die Ermächtigung in § 27 Absatz 3 Satz 2 insoweit ins Leere. Der bisher in § 6 Absatz 2 bis 4 StOGVO enthaltene Regelungsinhalt soll unmittelbar in § 27 aufgenommen werden. Gleichzeitig soll der Anwendungsbereich auf alle Dienstherrn erweitert werden. Die Regelung soll künftig – unter Verzicht auf die bisherige Nennung bestimmter Dienstherrn – für alle Dienstherrn gelten, in deren Stellenplänen jeweils nur eine entsprechende Stelle in den betreffenden Besoldungsgruppen ausgewiesen ist. In der Folge kann die Ermächtigung in § 27 Absatz 3 Satz 2 in Gänze gestrichen werden.

Der neue Absatz 6 soll klarstellen, dass auch nach Aufhebung der StOGVO für den kommunalen Bereich bei der Bewertung der Funktionen ein Mindestabstand gewahrt bleiben muss. Dieses sich bereits aus dem Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung nach § 20 Absatz 1 ergebende Erfordernis soll durch die Regelung im neuen Absatz 6 konkretisiert werden. In Landkreisen ist nach dem vorgesehenen Absatz 6 ein Abstand von mindestens einer Besoldungsgruppe zum Endamt des Ersten Landesbeamten zu wahren. Unter dem Begriff Endamt ist die nach der Landesbesoldungsordnung B maßgebliche, höchstmögliche Einstufung der Ersten Landesbeamtinnen und Ersten Landesbeamten zu verstehen. In Landkreisen mit bis zu 300.000 Einwohnern ist dies die Besoldungsgruppe B 2, in Landkreisen mit mehr als 300.000 Einwohnern die Besoldungsgruppe B 3. Durch den in Satz 2 enthaltenen Verweis auf § 20 Absatz 1 soll unterstrichen werden, dass auch für Gemeinden und Gemeindeverwaltungsverbände bei der Bewertung von Funktionen das sich aus § 20 Absatz 1 ergebende Abstandsgebot – unter anderem zu den kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten – einzuhalten ist.

## Zu Nummer 4 und 5

Bei der Anerkennung förderlicher Zeiten nach § 32 Absatz 1 Nummer 3 wollte der Gesetzgeber einen Ermessensspielraum einräumen, um insbesondere auch zu ermöglichen, nach dem Ausmaß der Förderlichkeit einer Vortätigkeit für die Verwendung der jeweiligen Beamtin oder des jeweiligen Beamten zu differenzieren. Dies sollte durch die Einfügung der Wörter „ob und in welchem Umfang“ im Rahmen der zum 1. Dezember 2013 erfolgten Gesetzesänderung klargestellt werden. Nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg hat diese Gesetzesänderung jedoch keinen Ermessensspielraum eröffnet, da die Normstruktur der Regelung unverändert blieb. Mit den vorgesehenen Anpassungen soll die Normstruktur entsprechend geändert werden, um den Willen des Gesetzgebers eindeutig zum Ausdruck zu bringen. Außerdem erfolgt eine redaktionelle Folgeänderung im Hinblick auf das neue Laufbahnrecht.

## Zu Nummer 6

§ 38 Absatz 7 Satz 1 erfasst nach seiner Zweckbestimmung alle Fälle einer Zuruhesetzung und findet daher auch dann Anwendung, wenn die Beamtin oder der Beamte auf Antrag oder wegen Dienstunfähigkeit aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit in den Ruhestand versetzt wird. Dies soll durch die Ergänzung des Satzes 1 klargestellt werden.

## Zu Nummer 7

Durch die Einfügung des neuen Absatzes 8, in den eine Regelung, die bisher in Absatz 5 enthalten ist, übernommen werden soll, wird klargestellt, dass diese Regelung auf den gesamten § 39 Anwendung findet.

## Zu Nummer 8

Die „Ämter“ des Landesbetriebs Vermögen und Bau Baden-Württemberg fallen derzeit nicht in den Anwendungsbereich des § 44, weil sie keine unteren Verwaltungsbehörden sind. Bei den „Ämtern“ handelt es sich nach § 1 Absatz 3 des Gesetzes zur Errichtung des Landesbetriebs „Vermögen und Bau Baden-Württemberg“ vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 891) um nachgeordnete Betriebsteile, die den Namenszusatz „Amt“ führen. Die „Ämter“ sind jedoch in ihrem jeweiligen Geschäftsbereich für die Wahrnehmung der Aufgaben des Landesbetriebs vor Ort zuständig, weshalb sie zu den unteren Verwaltungsbehörden vergleichbare Aufgabenstellungen und Kompetenzen aufweisen. Die Anforderungen an die Leitungsfunktionen der unteren Verwaltungsbehörden und der „Ämter“ des Landesbetriebs Vermögen und Bau Baden-Württemberg sind demzufolge vergleichbar. Durch die Änderung des § 44 sollen deshalb die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um für die Leiterinnen und Leiter von besonders großen und besonders bedeutenden „Ämtern“ des Landesbetriebs Planstellen der Besoldungsgruppe A 16 mit einer Amtszulage ausstatten zu können.

## Zu Nummer 9

Mit der Stellenzulage nach § 57 Absatz 1 Nummer 13 sollen die erhöhten Anforderungen abgegolten werden, die mit dem Umgang mit den in einer Landeserstaufnahmeeinrichtung untergebrachten Menschen und den hierbei zu bewältigenden Situationen einhergehen. Sofern Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte überwiegend Umgang mit in einer Landeserstaufnahmeeinrichtung untergebrachten Menschen haben, erfolgt dies in Ausübung ihrer vollzugspolizeilichen Aufgaben, für welche die Stellenzulage nach § 48 gewährt wird. Eine dane-

ben erfolgende Gewährung der Stellenzulage nach § 57 Absatz 1 Nummer 13 für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte wäre nicht sachgerecht. In Fällen, in denen die niedrigere Polizeizulage gewährt wird, soll die Beamtin oder der Beamte jedoch im Ergebnis den Betrag der Stellenzulage nach § 57 Absatz 1 Nummer 13 erhalten.

Zu Nummer 10

Die Änderung soll die Zahlung von Mehrarbeitsvergütung auch an solche Feuerwehrbeamtinnen und Feuerwehrbeamte im Einsatzdienst ermöglichen, die keiner Berufsfeuerwehr angehören.

Zu Nummer 11

§ 67 regelt die Voraussetzungen der Vollstreckungsvergütung für die Vollziehungsbeamtinnen und Vollziehungsbeamte der Finanzverwaltung. Diese Vorschrift ist gegenüber den bisherigen Bestimmungen neu konzipiert worden. Aus Gründen der Vereinfachung und zur Rechtsklarheit sollen die bislang in der Vergütungsverordnung des Finanzministeriums näher geregelten Vollstreckungsvergütungen für die Vollziehungsbeamtinnen und Vollziehungsbeamte der Finanzverwaltung künftig im LBesGBW geregelt werden.

Die neue Regelung soll im Vergleich zu den bisherigen Bestimmungen einfacher und schlanker ausgestaltet werden (u. a. Wegfall der bisherigen Staffeln bei der Vergütungsberechnung und Wegfall der Vergütungshöchstbetrags-/Mehrtragsberechnung durch Bedienstete der Finanzämter), was nicht zuletzt auch zu einer spürbaren Reduzierung des Verwaltungsaufwandes führen wird. Ein gewisser Entlastungseffekt tritt bei den Finanzämtern schließlich auch dadurch ein, dass sie künftig nicht mehr die Auszahlung der Vergütung an die einzelnen Vollziehungsbeamtinnen und Vollziehungsbeamte vornehmen müssen, sondern dieser Zahlungsvorgang vom Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg (LBV) erledigt wird.

Zu § 67 Absatz 1

Eine Vergütung sollen wie bisher nur die Beamtinnen und Beamten des mittleren Dienstes mit einer Verwendung im Vollstreckungsaußendienst erhalten. Bei einer ausschließlichen Verwendung im Innendienst des Vollstreckungsdienstes entsteht daher wie bisher kein Vergütungsanspruch.

Die Höhe der Vergütung soll unter Wahrung der Kostenneutralität auf 180 Euro monatlich festgesetzt werden. Dieser Betrag orientiert sich am Durchschnitt der Vergütungen, die in den letzten Jahren an die Vollziehungsbeamtinnen und Vollziehungsbeamten gezahlt wurden. Die Bemessung der Vergütung soll sich künftig nicht mehr nach der Höhe der beigebrachten Beträge richten, da der Schwerpunkt der Tätigkeit von Vollziehungsbeamtinnen und Vollziehungsbeamten im Vollstreckungsaußendienst der Finanzverwaltung nicht mehr allein in der Entgegennahme von Zahlungsmitteln, sondern zusätzlich in der Unterstützung des Vollstreckungsinndienstes besteht. Diese Zuarbeiten bestehen u. a. in der Ermittlung von Vollstreckungsmöglichkeiten wie zum Beispiel offenen Forderungen, Durchführung von Sachpfändungen oder Erstellen eines Fruchtlosprotokolls, welches als Grundlage für die Stellung eines Insolvenzantrages dient.

Satz 2 regelt, dass die Vergütung in den Fällen, in denen die Verwendung im Außendienst weniger als 100 Prozent der für die Beamtin oder den Beamten jeweils geltenden Arbeitszeit beträgt, reduziert werden soll. Maßgebend für den Umfang der Verwendung im Außendienst ist allein die organisatorische Zuordnung, die in der Regel aus dem Geschäftsverteilungsplan ersichtlich ist. Insoweit

wird an das bisherige Recht angeknüpft, wonach ein nur teilweiser Einsatz im Außendienst zu einer geringeren Vollstreckungsvergütung geführt hatte.

Wird eine teilzeitbeschäftigte Beamtin oder ein teilzeitbeschäftigter Beamter nur teilweise im Außendienst der Vollstreckung verwendet, wird mit der Formulierung „die ihm zustehende Vergütung“ klargestellt, dass die anteilige Gewährung auf der Basis des bereits entsprechend dem Umfang der Teilzeitbeschäftigung reduzierten Betrags vorgenommen wird.

Zu § 67 Absatz 2

Unterbrechungen der Verwendung im Außendienst sollen zwar grundsätzlich für den Vergütungsanspruch schädlich sein, aber zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand soll bei einem Erholungsurlaub und bei kurzzeitigen Unterbrechungen, die eine Dauer von einem Monat nicht überschreiten, die Vergütung fortgezahlt werden.

Zu § 67 Absatz 3

Absatz 3 bestimmt, inwieweit mit der Vergütung ein besonderer Aufwand der Vollziehungsbeamtin oder des Vollziehungsbeamten mit abgegolten sein soll.

Zu Nummer 12

§ 67 a regelt die Voraussetzungen der Vollstreckungsvergütung für die Vollziehungsbeamtinnen und Vollziehungsbeamten der Gemeinden und Gemeindeverbände. Diese Vorschrift soll nicht neu konzipiert werden; sie entspricht der Vergütungsverordnung, die durch dieses Gesetz aufgehoben werden soll (vergleiche Artikel 11 Absatz 1 Satz 2).

Zu § 67 a Absatz 1

Absatz 1 entspricht § 3 der Vergütungsverordnung.

Zu § 67 a Absatz 2

Absatz 2 entspricht § 4 der Vergütungsverordnung.

Zu § 67 a Absatz 3

Absatz 3 entspricht im Wesentlichen § 5 Absatz 1 der Vergütungsverordnung.

Zu § 67 a Absatz 4

Absatz 4 entspricht im Wesentlichen § 5 Absatz 2 der Vergütungsverordnung.

Zu § 67 a Absatz 5

Absatz 5 entspricht im Wesentlichen § 6 der Vergütungsverordnung.

Zu § 67 a Absatz 6

Die Verweisung in Absatz 6 entspricht § 7 der Vergütungsverordnung.

Zu Nummer 13

Zu Buchstabe a) und b)

Durch die Neufassung der Absätze 3 und 4 soll klargestellt werden, wie sich der zeitliche Umfang des abzugeltenden Arbeitszeitguthabens ermittelt und dass für die Berechnung der Ausgleichszahlung die Höhe der Besoldung zum Zeitpunkt des Entstehens des Anspruchs auf die Ausgleichszahlung maßgebend ist. Dieser Anspruch entsteht mit dem Eintritt eines in § 71 Absatz 1 genannten Ereignisses.

Zu Buchstabe c)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 14

Zu Buchstabe a)

Mit dem neuen Satz 3 wird eine Regelung für begrenzt Dienstfähige getroffen, die während der begrenzten Dienstfähigkeit ihre Arbeitszeit wegen einer freiwilligen Teilzeitbeschäftigung weiter reduzieren. Dieser Personenkreis soll wegen der freiwilligen Teilzeitbeschäftigung nicht von der Gewährung des Zuschlags bei begrenzter Dienstfähigkeit ausgeschlossen werden; denn ein gänzlicher Ausschluss wäre eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung von Teilzeitbeschäftigten. Wegen der freiwilligen Teilzeitbeschäftigung soll der Zuschlag entsprechend dem Rechtsgedanken des § 8 in dem Verhältnis gewährt werden, wie die tatsächliche Arbeitszeit zu der aufgrund der begrenzten Dienstfähigkeit herabgesetzten Arbeitszeit steht. Durch die Regelung in Satz 4 soll im Falle einer Teilzeitbeschäftigung nach § 69 Absatz 5 LBG (Freistellungsjahr) an die Stelle der reduzierten tatsächlichen Arbeitszeit während des gesamten Bewilligungszeitraums (Beschäftigungs- und Freistellungsphase) der bewilligte Teilzeitfaktor treten.

Zu Buchstabe b)

Mit der Aufnahme von § 74 soll geregelt werden, dass ein Zuschlag in den Fällen nicht zusteht, in denen begrenzt dienstfähige Beamtinnen und Beamte bereits einen Zuschlag bei einer Teilzeitbeschäftigung bei Hinausschiebung der Altersgrenze erhalten. Dies entspricht der Vorgehensweise in den Fällen des § 69.

Zu Nummer 15

Mit der Regelung in Absatz 8 soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass Beamtinnen und Beamten bei der Abordnung zu einem Dienstherrn im Bereich des Bundes oder eines anderen Bundeslandes nach dessen Vorschriften Leistungsprämien gewährt werden können. Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte des Landes sollen nicht in diese Regelung einbezogen werden, da sie auch innerhalb des Landesbereichs bei der Abordnung an eine andere Landesbehörde nach § 76 keine Leistungsprämie erhalten können.

Zu Nummer 16

Nach § 79 Absatz 4 wird die Gewährung von Anwärterbezügen von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht, wenn Anwärterinnen und Anwärter während des Vorbereitungsdienstes ein Studium ableisten. Diese Anwärterinnen und Anwärter sollen keine finanziellen Vorteile gegenüber Studierenden erlangen, die

während des Studiums keinen Anspruch auf Besoldung haben, wenn sie nicht bereit sind, nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes eine bestimmte Mindestdienstzeit im öffentlichen Dienst abzuleisten. Da Bund und Länder seit der Föderalismusreform die Besoldung ihrer Beamtinnen und Beamten jeweils eigenständig regeln und somit im Bereich der Besoldung eine Konkurrenzsituation besteht, ist es folgerichtig zu bestimmen, dass diese Mindestdienstzeit grundsätzlich bei dem Dienstherrn abzuleisten ist, der die Aufwendungen für die Besoldung der Anwärterin oder des Anwärters während des Vorbereitungsdienstes getragen hat. In den Fällen, in denen das Land die Aufwendungen getragen hat, kann die Mindestdienstzeit auch bei einer Gemeinde, für die das LBesGBW gilt, abgeleistet werden, ohne dass eine Rückzahlungspflicht entsteht (vergleiche Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe c).

Zu Nummer 17

Die Regelung über die Rückzahlung von Anwärtersonderzuschlägen soll an die vorgesehene Änderung des § 79 Absatz 4 (vergleiche Artikel 1 Nummer 16) angepasst werden. Gewährt ein Dienstherr im Geltungsbereich des LBesGBW Anwärtersonderzuschläge, um genügend qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber zu gewinnen, soll er im Anschluss an den Vorbereitungsdienst auch einen entsprechenden Nutzen daraus ziehen können. Darum sollen die Anwärtersonderzuschläge künftig grundsätzlich auch dann der Rückzahlungspflicht unterliegen, wenn eine ehemalige Anwärterin oder ein ehemaliger Anwärter im Anschluss an den Vorbereitungsdienst zu einem anderen Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs des LBesGBW wechselt. Eine Rückzahlungsverpflichtung soll wegen der vielfältigen finanziellen Verflechtungen nicht vorgesehen werden, wenn eine ehemalige Anwärterin oder ein ehemaliger Anwärter innerhalb des Geltungsbereichs des LBesGBW zu einem anderen Dienstherrn wechselt. Zudem besteht wegen der gleichen Gesetzeslage insoweit auch keine Konkurrenzsituation. Andere Dienstherrn, die nicht unter den Geltungsbereich des LBesGBW fallen, sind nicht nur der Bund und die anderen Länder; dies können auch die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände sein.

Zu Nummer 18

Die bisherige Anrechnungsregelung führt in Fällen, in denen Anwärterinnen und Anwärter beim Bund unter Fortdauer des Soldatenverhältnisses freigestellt sind und aus diesem Verhältnis Bezüge erhalten, zu einem hohen Verwaltungsaufwand, da gegenseitige Anrechnungen und Korrekturen der Bezügezahlungen ausgelöst werden. Dies soll durch die Neuregelung vermieden werden. Die Anwärterinnen und Anwärter werden hierdurch in Bezug auf die Besoldung im Ergebnis nicht schlechter gestellt, weil die fortfallende Zahlung einer dem Grunde nach zustehenden Besoldung aus dem Anwärterverhältnis aufgrund bestehender Anrechnungsvorschriften in der Summe zu keiner Verminderung der Gesamtbezüge führt.

Zu Nummer 19

Durch das Gesundheitsdienstgesetz wurden in Baden-Württemberg bestimmte Aufgaben bei einem Gesundheitsamt je Regierungsbezirk zentralisiert. Es handelt sich dabei um die amtsärztlichen Untersuchungen und Begutachtungen zur Dienstfähigkeit der Beamtinnen und Beamten, in Verfahren der Prüfung einer Heilbehandlung nach Dienstunfällen sowie nach den Vorschriften der Beihilfeverordnungen des Bundes oder des Landes. Mit der Zentralisierung verbunden ist für die vier Leitungen der Gesundheitsämter mit medizinischen Gutachtenstellen eine Erhöhung der Personalverantwortung, eine größere Führungsspanne sowie eine höhere finanzielle Verantwortung. Die aus den Gutachten resultierenden Entscheidungen haben Auswirkungen auf die Personalausgaben des Landes. Auf-



grund dieser erhöhten Anforderungen, die mit der Funktion der Leitung eines Gesundheitsamtes mit medizinischer Gutachtenstelle verbunden sind, ist es sachgerecht, für diese Funktion eine Amtszulage vorzusehen.

Zu Nummer 20

Die besoldungsrechtliche Einordnung der Ämter von Leiterinnen und Leitern großer und bedeutender Organisationseinheiten in Städten über 100.000 Einwohnern bestimmt sich derzeit nach der Einwohnerzahl und danach, ob die Organisationseinheit direkt der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister zugeordnet ist. Das Kriterium der Zuordnung zu einer bestimmten Funktionsebene ist nicht mehr sachgerecht und soll daher entfallen. Welcher Ebene ein Amt oder Fachbereich nachgeordnet ist, wirkt sich nicht automatisch auf die Art, Menge und Komplexität der zu erfüllenden Aufgaben innerhalb der Organisationseinheiten und der daraus resultierenden Bedeutung und Verantwortung der jeweiligen Leitungämter aus. Auch in Fachämtern außerhalb des Bereichs der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters werden zunehmend komplexe Steuerungstätigkeiten wahrgenommen und öffentlichkeitswirksame Themen bearbeitet.

Künftig sollen daher die Leitungsfunktionen von großen und bedeutenden Organisationseinheiten in Städten mit mehr als 100.000 Einwohnern der Besoldungsgruppe B 2 zugeordnet werden können, auch wenn diese nicht unmittelbar auf der der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister nachgeordneten Funktionsebene angesiedelt sind.

Die Leitungsfunktionen von großen und bedeutenden Organisationseinheiten in Städten mit mehr als 250.000 Einwohnern sollen künftig unabhängig von ihrer organisatorischen Zuordnung in die Besoldungsgruppe B 2 oder B 3 eingestuft werden können. Die Entscheidung darüber, ob eine Zuordnung in die Besoldungsgruppe B 2 oder B 3 erfolgt, trifft die jeweilige Stadt nach Maßgabe sachgerechter Bewertung.

Zu Nummer 21 und Nummer 22

Infolge der Ausbringung einer Amtszulage für die Funktion der Leitung eines Gesundheitsamtes mit medizinischer Gutachtenstelle ist die Anlage 13 entsprechend zu ändern.

Zu Nummer 23

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 24

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 25

Redaktionelle Änderung.

2. Zu Artikel 2 (Änderung des Landesbeamtengesetzes)

Zu Nummer 1

Artikel 6 Buchstabe b der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitge-

staltung (im Folgenden: Arbeitszeitrichtlinie) bestimmt einen Siebentageszeitraum, innerhalb dem die durchschnittliche wöchentliche Höchstarbeitszeit von 48 Stunden einzuhalten ist. Nach Artikel 16 Buchstabe b erster Regelungsfall der Arbeitszeitrichtlinie können die Mitgliedstaaten abweichend einen Bezugszeitraum von bis zu vier Monaten vorsehen.

Aufgrund von § 67 Absatz 1 Satz 3, nach dem die Bestimmungen der Arbeitszeitrichtlinie zu beachten sind, wurde bislang angenommen, dass durch Verwaltungsvorschriften oder die Verwaltungspraxis, etwa durch Dienstplangestaltung, ein Bezugszeitraum von vier Monaten angewandt werden kann. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 17. September 2015, Az. 2 C 26.14, verdeutlicht, ob und inwieweit der Mitgliedstaat die Ermächtigung nutze, um den Bezugszeitraum auf bis zu vier Monate auszudehnen, sei Sache der gesetzgebenden Organe des Mitgliedstaates. Nur der Erlass einer entsprechenden Rechtsnorm genüge den formellen Anforderungen an die Umsetzung einer Richtlinie in nationales Recht im Sinne von Artikel 288 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Fehle eine Norm, bliebe der jeweilige Siebentageszeitraum maßgeblich, innerhalb dem die durchschnittliche Arbeitszeit von 48 Stunden in der Woche nicht überschritten werden darf. Eine entsprechende Gesetzesnorm besteht bislang im Beamtenrecht des Landes nicht.

In der Praxis besteht in zahlreichen Verwaltungsbereichen und Betrieben der Bedarf, Arbeitszeiten einschließlich eventuell anfallender Mehrarbeit, die über die wöchentliche Höchstarbeitszeit von 48 Stunden hinausgehen, über einen längeren als einen Siebentageszeitraum ausgleichen zu können. In der Landesverwaltung können anlassbezogene Arbeitsspitzen auftreten, wobei die dabei entstehende, über 48 Wochenstunden hinausgehende Arbeitszeit regelmäßig nicht zugleich in einem Siebentageszeitraum ausgeglichen werden kann. Besonders gilt dies für Polizei, Katastrophenschutz, Justizvollzug, aber beispielsweise auch den öffentlichen Gesundheitsdienst, die Umweltüberwachung, den Bereich kerntechnische Überwachung und Strahlenschutz, die Steuerverwaltung, die Bereiche Informationstechnik, Datenverarbeitung. Besonders im kommunalen Bereich entstehen derartige Arbeitszeiten beispielweise in Infrastrukturbereichen der Daseinsvorsorge (Energie, Straßenwesen), Krankenversorgung, Feuerwehr.

In § 67 Absatz 1 Satz 3 des Landesbeamtengesetzes soll durch die Anfügung eines zweiten Halbsatzes ein viermonatiger Bezugszeitraum zur Einhaltung der wöchentlichen Höchstarbeitszeit von 48 Stunden festgelegt werden, der für alle Beamtinnen und Beamten in Baden-Württemberg gleichermaßen Anwendung finden kann. Die Regelung hat insbesondere auf die zu erbringende Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten keine unmittelbar verlängernde Auswirkung; besonders zu beachtende Arbeitszeitvorschriften, wie sie etwa für jugendliche oder schwerbehinderte Beamtinnen und Beamten gelten, bleiben ebenso unberührt. Sie bildet lediglich die europarechtskonforme Voraussetzung, entstandene Arbeitsspitzen und daraus veranlasste Arbeitszeiten über 48 Stunden/Woche hinaus über einen längeren Zeitraum als eine Kalenderwoche ausgleichen zu können. Ebenso wie die mitbestimmungspflichtige Festlegung entsprechender Arbeitszeiten ist auch der Ausgleich entsprechend den dienstlichen Erfordernissen und Gegebenheiten vorzusehen. Dabei stellt der gesetzlich vorgegebene Ausgleichszeitraum von vier Monaten lediglich den Zeitrahmen dar, der von den Dienststellen und Betrieben regelmäßig genutzt werden kann, um die zulässige durchschnittliche Höchstarbeitszeit zu erreichen. Die Möglichkeiten von Abweichungen und Ausnahmen nach Kapitel 5 der Arbeitszeitrichtlinie sollen hiervon unberührt bleiben. Aufgrund der nach § 67 Absatz 1 Satz 3, erster Halbsatz zu beachtenden Arbeitszeitrichtlinie ist ausnahmsweise ein längerer Ausgleichszeitraum bei Vorliegen der Voraussetzungen der Arbeitszeitrichtlinie im konkreten Bedarfsfall für die entsprechend betroffenen Beamtinnen und Beamten möglich, aber nicht Gegenstand dieser generalisierenden Grundregelung für alle Dienstherren sowie Beamtinnen und Beamten. Durch die Festlegung eines viermonatigen Ausgleichszeitraums werden hierfür keine Vorgaben geschaffen, da dies bereichsspezifisch geregelt werden muss.

Zu Nummer 2

Änderung der Rechtsgrundlage für die Nachzeichnung des Zweiten Pflegestärkungsgesetzes in der Beihilfeverordnung und der damit verbundenen Neustrukturierung des § 9.

Zu Nummer 3

Das in die Aufzählung aufgenommene Amt ist ein Amt mit leitender Funktion. Eine Ungleichbehandlung im Vergleich zu den übrigen aufgezählten Ämtern soll vermieden werden.

3. Zu Artikel 3 (Änderung der Verordnung des Finanzministeriums über Auflagen bei der Gewährung von Anwärterbezügen)

Zu Nummer 1

Um die Zitierung zu erleichtern, soll die Verordnung neben der amtlichen Abkürzung auch eine amtliche Kurzbezeichnung erhalten.

Zu Nummer 2

Durch die Streichung der Verweisung auf § 33 LBesGBW und die Einführung einer eigenständigen Definition des öffentlichen Dienstes im Sinne dieser Verordnung soll erreicht werden, dass Wechsel zu öffentlich-rechtlichen Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs des LBesGBW ein Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst sind und grundsätzlich eine Rückzahlungsverpflichtung auslösen. Diese Zielsetzung entspricht der vorgesehenen Änderung der Ermächtigungsgrundlage in § 79 Absatz 4 LBesGBW. Auf die dortigen Ausführungen wird insoweit verwiesen. Absatz 3 Satz 2 enthält eine Ausnahmebestimmung von der Rückzahlungsverpflichtung für den Fall, dass der Wechsel zu einem Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs des LBesGBW im Einverständnis mit dem bisherigen oder früheren Dienstherrn erfolgt. Andere Dienstherrn, die nicht unter den Geltungsbereich des LBesGBW fallen, sind nicht nur der Bund und die anderen Länder; dies können auch die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände sein.

Zu Nummer 3

Folgeänderungen zu Nummer 2.

Zu Nummer 4

Auch die dem öffentlichen Dienst gleichgestellten Arbeitnehmerverhältnisse bei bestimmten Gesellschaften und Organisationen müssen künftig solche zu einem Arbeitgeber im Land sein, damit die Anwärterbezüge nicht zurückgefordert werden.

4. Zu Artikel 4 (Änderung der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung)

Für die Vollziehungsbeamtinnen und Vollziehungsbeamten der Finanzverwaltung ist eine Durchschnittsberechnung nach § 38 der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung (AzUVO) nicht mehr erforderlich, da künftig eine Vergütungspauschale als fester Monatsbetrag gezahlt werden soll. Aus diesem Grunde ist für die Vollziehungsbeamtinnen und Vollziehungsbeamte der Finanzverwaltung auch die in Absatz 3 Satz 1 angeordnete Durchschnittsberechnung künftig entbehrlich.

5. Zu Artikel 5 (Änderung der Verordnung der Landesregierung und des Finanzministeriums über die Zuständigkeiten des Landesamts für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg)

Zu Nummer 1

Die Vollstreckungsvergütung für die Vollziehungsbeamtinnen und Vollziehungsbeamten der Finanzverwaltung soll im Hinblick auf die vorgesehene Neufassung von § 67 LBesGBW (vergleiche Artikel 1 Nummer 11) nicht mehr von der Dienststelle der Vollziehungsbeamtin oder des Vollziehungsbeamten berechnet und ausgezahlt, sondern als fester Vergütungsbetrag vom LBV festgesetzt und angewiesen werden. Die Ausnahmeregelung ist künftig nicht mehr erforderlich.

Zu Nummer 2

Redaktionelle Änderung aufgrund von § 5 Absatz 5 Buchstabe b) des Gesetzes über die Landesversicherungsanstalt Baden-Württemberg vom 28. März 2000 (GBl. S. 361).

Zu Nummer 3

Nach § 25 a AzUVO wird Urlaub vergütet, der vor dem Ende des Dienstverhältnisses nicht genommen werden konnte. Dabei handelt es sich um keine Besoldungsleistung, sondern um eine finanzielle Leistung eigener Art. Die Grundlagenermittlung, wie viele Urlaubstage aus welchem Zeitraum zu vergüten sind, ist damit nicht umfasst. Dies festzustellen ist weiterhin Angelegenheit der personalverwaltenden bzw. urlaubsbewilligenden Dienststellen und von diesen dem LBV entsprechend mitzuteilen. Diesbezügliche Unklarheiten und Streitigkeiten mit Beamtinnen und Beamten werden von den entsprechenden Dienststellen urlaubrechtlich entschieden. Lediglich die Berechnung der auf die einzelnen Urlaubstage entfallenden Besoldungsanteile sowie die Anweisung und Auszahlung der sich daraus ergebenden Vergütung fällt in die Zuständigkeit des LBV. Hierfür soll die Zuständigkeit des LBV verordnungsrechtlich klargestellt werden.

6. Zu Artikel 6 (Änderung der Leistungsbezügeverordnung)

Mit der vorliegenden Änderung erfolgt eine redaktionelle Anpassung an den Wortlaut des § 60 Absatz 1 LBesGBW. Hiernach dürfen Forschungs- und Lehrzulagen aus Mitteln Dritter an Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gewährt werden. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind nach § 44 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Landeshochschulgesetzes Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren und Dozentinnen und Dozenten (Hochschul- und Juniordozentinnen und -dozenten).

7. Zu Artikel 7 (Änderung der Beamtenrechtszuständigkeitsverordnung)

Redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 5.

8. Zu Artikel 8 (Änderung der Erschwerniszulagenverordnung Baden-Württemberg)

Redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 12.

#### 9. Zu Artikel 9 (Änderung der Stellenobergrenzenverordnung)

Den Kommunen soll ein zusätzliches Mittel der Personalwirtschaft an die Hand gegeben werden, um auf die Herausforderungen des Fachkräftemangels flexibler reagieren zu können. Deshalb soll die StOGVO für den kommunalen Bereich aufgehoben werden. Hierdurch erhält der kommunale Bereich mehr Spielraum, um innerhalb der durch § 20 LBesGBW vorgegebenen Maßgaben der sachgerechten Dienstpostenbewertung Stellen funktionsgerecht ausbringen zu können. Daneben erfolgen einzelne redaktionelle Anpassungen.

##### Zu Nummer 1

Eine Gliederung in Abschnitte ist künftig nicht mehr erforderlich und soll daher entfallen.

##### Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der Paragrafenüberschrift sowie um eine Klarstellung, dass die Bereiche, die nach § 27 Absatz 2 LBesGBW von der Anwendung der Stellenobergrenzen ausgenommen sind, nicht in den Anwendungsbereich der StOGVO fallen.

##### Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung (vergleiche Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a).

##### Zu Nummer 4

##### Zu Buchstabe a)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

##### Zu Buchstabe b)

Nachdem es Beförderungsämter in der Landesbesoldungsordnung B nicht nur in der Besoldungsgruppe B 2 gibt, soll eine entsprechende Klarstellung erfolgen, dass alle in der Landesbesoldungsordnung B enthaltenen Beförderungsämter von der Stellenobergrenze erfasst werden.

##### Zu Nummer 5

Die Paragraphen 5 bis 7 beinhalten Regelungen für den kommunalen Bereich, die aufgehoben werden sollen.

##### Zu Nummer 6

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

#### 10. Zu Artikel 10 (Übergangsvorschriften)

Aus Gründen des Vertrauensschutzes sollen für die am 28. Februar 2017 vorhandenen Anwärterinnen und Anwärter die bisherigen Regelungen weiterhin Anwendung finden. Für Anwärterinnen und Anwärter, die nach dem 28. Februar 2017

bis zum Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingestellt werden, sollen die neuen Vorschriften nur dann Anwendung finden, wenn ihnen die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen vor der Einstellung bekannt gegeben wurden. Damit wird sowohl dem Aspekt des Vertrauensschutzes der Anwärtinnen und Anwärter als auch dem Interesse des Dienstherrn nach einer schnellen Anwendbarkeit der Neuregelung Rechnung getragen.

#### 11. Zu Artikel 11 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

##### Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes. Im Hinblick auf die Änderung in Artikel 1 Nummer 25 soll Artikel 1 Nummer 8 des Gesetzes vom 10. November 2015 (GBl. S. 895) aufgehoben werden. Außerdem soll im Hinblick auf die Änderungen in Artikel 1 Nummer 11 und 12 die bisherige Vergütungsverordnung außer Kraft treten.

##### Zu Absatz 2

Die Änderung soll rückwirkend für alle noch offenen Fälle Anwendung finden. Die Anwärtinnen und Anwärter werden durch die Rückwirkung nicht schlechter gestellt. Im Übrigen würde § 15 Absatz 1 LBesGBW greifen, wonach im Falle einer rückwirkenden Schlechterstellung die Unterschiedsbeträge nicht zu erstatten sind.

##### Zu Absatz 3

Artikel 1 Nummer 22 trägt dem Umstand Rechnung, dass im Jahr 2018 eine lineare Anpassung der Besoldung für die Besoldungsgruppe A 16 zum 1. Juni 2018 erfolgen soll.

##### Zu Absatz 4

Die Änderung der Inhaltsübersicht soll zu dem Zeitpunkt erfolgen, an dem § 87 a LBesGBW in Kraft getreten ist.

##### Zu Absatz 5

Die Änderung ist Voraussetzung für die zeitgleiche Änderung der Beihilfeverordnung zum 1. Januar 2017.

*C. Stellungnahmen der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände sowie der kommunalen Landesverbände im Rahmen des Anhörungsverfahrens nach § 89 Absatz 2 und § 90 LBG*

Das Finanzministerium hat zum Gesetzentwurf die erforderlichen Anhörungs- und Beteiligungsverfahren durchgeführt. Zeitgleich wurde der Gesetzentwurf in das Beteiligungsportal des Landes Baden-Württemberg eingestellt und konnte dort von den Bürgerinnen und Bürgern kommentiert werden. Es ist dort nur ein Kommentar abgegeben worden. Zu diesem hat das Finanzministerium im Beteiligungsportal gesondert Stellung genommen.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens haben sich folgende Organisationen zum Gesetzentwurf geäußert:

- BBW Beamtenbund Tarifunion
- Deutscher Gewerkschaftsbund Baden-Württemberg
- Evangelische Kirche in Württemberg, Evangelische Kirche in Baden, Erzdiözese in Freiburg, Diözese Rottenburg-Stuttgart
- Gemeindetag Baden-Württemberg
- Landkreistag Baden-Württemberg
- Städtetag Baden-Württemberg
- Bund Deutscher Kriminalbeamter Landesverband Baden-Württemberg

Von den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände sowie den kommunalen Landesverbänden, die sich im Rahmen der Anhörung geäußert haben, wurde der Gesetzentwurf im Wesentlichen begrüßt. Zu einzelnen Regelungen des Gesetzentwurfs haben sich die betreffenden Organisationen jedoch auch kritisch geäußert und Änderungen vorgeschlagen. Diese Änderungsvorschläge sind mit einem Votum der Landesregierung in der nachstehenden Übersicht zusammengefasst.

Der Bund Deutscher Kriminalbeamter hat in seiner Stellungnahme mitgeteilt, dass er alle Maßnahmen zur Förderung der klimaneutralen Mobilität grundsätzlich begrüße. Gleichzeitig gab er jedoch zu bedenken, dass zum Beispiel die Nutzung von Fahrrädern nur äußerst schwierig mit den Herausforderungen des Polizeidienstes in Einklang zu bringen sei. Aus Sicht der Kirchen besteht kein Änderungs- oder Ergänzungsbedarf.

Neben den genannten Organisationen hat sich auch die Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalratsvorsitzenden des Landes Baden-Württemberg (ARGE-HPR) zu dem Gesetzentwurf geäußert. Die betreffende Einrichtung ist in der nachstehenden Übersicht zwar nicht aufgeführt, da sie nicht zum Adressatenkreis der §§ 89 und 90 LBG gehört. Ihre Anmerkungen wurden jedoch in die Überprüfung des Gesetzentwurfs einbezogen.

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält gegenüber der Fassung, die in die Anhörung gegeben wurde, neben einigen Änderungen und Ergänzungen, die redaktioneller Art sind oder der Klarstellung dienen, nur zwei weitere materiell-rechtliche Änderungen. Eine erneute Anhörung ist insoweit nicht erforderlich, da es sich um keine belastenden Regelungen handelt.

Dem Anliegen der kommunalen Landesverbände, auf die im Anhörungsentwurf in § 27 Absatz 6 LBesGBW enthaltene Konkretisierung des Abstandsgebots zu verzichten, soll für den Bereich der Gemeinden und Gemeindeverwaltungsverbände entsprochen und statt der im Entwurf enthaltenen konkreten Abstandsregelung lediglich ein allgemeiner Verweis auf § 20 Absatz 1 LBesGBW, welcher den Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung regelt, angebracht werden.

Mit der neu eingefügten Nummer 19 des Artikels 1 soll einem Anliegen des Landkreistages Baden-Württemberg Rechnung getragen werden, der die Gewährung einer Amtszulage in Besoldungsgruppe A 16 für die Leitungen besonders großer und für den öffentlichen Gesundheitsdienst bedeutender Gesundheitsämter vorgeschlagen hatte. Nach seiner Auffassung wäre dies ein kleiner aber wichtiger Beitrag, um die ärztliche Tätigkeit im Gesundheitsdienst wieder attraktiver zu machen und um einen Anreiz für die Übernahme von Führungsverantwortung zu schaffen. Dem Anliegen des Landkreistages soll durch die Ausbringung eines besonderen Amtes für die Leitungen der vier Gesundheitsämter mit medizinischer Gutachtenstelle in Besoldungsgruppe A 16 mit Amtszulage entsprochen werden.

Die Beauftragte der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen hat zum Schutz von schwerbehinderten Beamtinnen und Beamten vor Überforderung oder Überbeanspruchung gebeten, in der Gesetzesbegründung zu Artikel 2 Nummer 1 des Gesetzentwurfs (arbeitszeitrechtliche Regelung im LBG) klarzustellen, dass das Recht schwerbehinderter Beamtinnen und Beamter, auf ihr Verlangen von Mehrarbeit freigestellt zu werden, unberührt bleibt und dass es als Bezugsgröße für die Definition von Mehrarbeit bei der regulären wöchentlichen Arbeitszeit verbleibt. Diesem Anliegen soll dadurch Rechnung getragen werden, dass die Gesetzesbegründung um den Halbsatz „; besonders zu beachtende Arbeitszeitvorschriften, wie sie etwa für jugendliche oder schwerbehinderte Beamtinnen und Beamten gelten, bleiben unberührt.“ ergänzt wird. Hiermit hat sich die Landes-Behindertenbeauftragte einverstanden erklärt.

Die Änderungsvorschläge des Normenprüfungsausschusses und der Stelle für Bürokratieabbau zu einzelnen Punkten des Gesetzentwurfs wurden berücksichtigt, soweit aus fachlicher Sicht möglich und zweckdienlich.



## Übersicht der von den Gewerkschaften und Verbänden im Rahmen des Anhörungsverfahrens zum Gesetzentwurf vorgetragenen Anliegen

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
1	BBW Beamtentbund Tarifunion	<p>Zu Artikel 1 Nummer 1 (§ 3 Abs. 3 LBesGBW)</p> <p>Der Umstand, dass bei der Entgeltumwandlung von der Festlegung einer Obergrenze für die Leasingrate abgesehen werden soll, wird kritisch gesehen.</p>	<p>Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts muss gewährleistet sein, dass den Beamtinnen und Beamten sowie den Richterinnen und Richtern in jedem Fall die Mittel zur Bestreitung eines angemessenen Lebensunterhalts verbleiben.</p>	<p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u></p> <p>Die in einer früheren Fassung des Gesetzentwurfs vorgesehene Obergrenze von 150 € ist entfallen, da rechnerisch die durchschnittliche Leasingrate mit derzeit rd. 60 €/Monat deutlich unter dieser Obergrenze liegt und somit nicht als ein bedeutender Teil der Alimentation zu werten ist. Bei der Ausgestaltung des Radleasing-Konzepts für Landesbedienstete soll auf den Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Belastungsgrenze besonders geachtet werden. Dies ist angemessen und ausreichend, da eine entsprechende Regelung nicht im Landesbesoldungsgesetz getroffen werden muss, sondern auf niedrigerer Regelungsebene getroffen werden kann (Ziff. 4.1.2 VwV Regelungen). Im Übrigen ist es den Beamtinnen und Beamten sowie den Richterinnen und Richtern freigestellt, ob sie ein vom Dienstherrn angebotenes Fahrradleasing im Rahmen der Entgeltumwandlung in Anspruch nehmen.</p> <p>Für den Fall der Einführung des Radleasings für Landesbedienstete werden diese über die genaueren Modalitäten der Überflassung eines Dienstfahr-</p>
		<p>Es sollte sichergestellt werden, dass die Betroffenen über die Modalitäten</p>		

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		täten der Überlassung eines Dienstfahrrads, insbesondere über die Vertragsparteien des Leasingvertrags und ihre jeweiligen Pflichten sowie die steuerliche Behandlung hinreichend aufgeklärt werden.		rats informiert werden, wie es beispielsweise auch bei der Einführung des JobTicket BW ausfühlich geschehen ist.

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		<p>Zu Artikel 1 Nummer 3, Artikel 9 (§ 27 LBesGBW, StOGVO)</p> <p>Die Aufhebung der Stellenobergrenzen solle auch auf den Landesbereich erstreckt werden und es sollten mehr Beförderungsstellen geschaffen werden.</p>	<p>Die Aufhebung für den kommunalen Bereich werde begrüßt. Es würden Perspektiven der Nachwuchsgewinnung ermöglicht, wenn dem Bildungsniveau entsprechende berufliche Perspektiven angeboten werden könnten. Die Aufhebung solle sich auch auf den Landesbereich erstrecken und es sollten insgesamt mehr Beförderungsstellen geschaffen werden, weil Beförderungen das zentrale Mittel der Leistungshonorierung und -motivation seien.</p>	<p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u></p> <p>In der Stellenobergrenzenverordnung sollen die Regelungen für den kommunalen Bereich – wie im Koalitionsvertrag angekündigt – aufgehoben werden. Die Regelungen für den Landesbereich sind weiterhin erforderlich, um im Hinblick auf die unterschiedlichen Verhältnisse in den einzelnen Bereichen für gleiche Stellenstrukturen und damit für gleiche Fortkommensmöglichkeiten zu sorgen. Auch im Rahmen des für den Landesbereich geltenden Stellenobergrenzenrechts sind Stellenhebungen grundsätzlich möglich. Über etwaige Stellenhebungen ist im Rahmen der Haushaltsaufstellung durch den Gesetzgeber zu entscheiden.</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		<p><u>Zusätzliche Forderungen</u></p> <p><u>Zu § 74 LBesGBW</u></p> <p>Der Besoldungszuschlag sollte bereits ab dem Erreichen der Antragsaltersgrenze (§ 40 LBG) gewährt werden.</p>	<p>Die demographische Entwicklung erfordere es, dass nicht nur die freiwillige Weiterarbeit über die Altersgrenze hinaus mit einem Besoldungszuschlag gemäß § 74 LBesGBW honoriert werde. Es sei sinnvoll, auch Beschäftigte, die mit dem Erreichen der Antragsaltersgrenze in den Ruhestand treten wollen, über eine Öffnung des § 74 LBesGBW zu motivieren, weiterhin im aktiven Dienst zu verbleiben.</p>	<p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u></p> <p>Die Dienstleistung bis zum Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze ist im LBG so vorgesehen und kann daher nicht besonders honoriert werden. Das LBG lässt einen vorzeitigen Eintritt in den Ruhestand mit dem Erreichen der Antragsaltersgrenze zwar zu. Um zu vermeiden, dass zu viele Bedienstete in den Vorruhestand treten, ist dieser jedoch mit erheblichen finanziellen Nachteilen verbunden (z. B. Abschlüsse bei der Versorgung). Ein Steuerungsinstrument, um der vorzeitigen Inanspruchnahme des Ruhestandes entgegenzuwirken, wäre daher in erster Linie eine Erhöhung des Versorgungsabschlages.</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		<p><u>Zu § 69 LBG</u></p> <p>Diese Vorschrift sollte dahingehend geändert werden, dass Beamtinnen und Beamten ab dem 55. Lebensjahr Teilzeit nur versagt werden darf, sofern zwingende dienstliche Belange entgegenstehen.</p>	<p>Lebensältere Beamtinnen und Beamte sollten eine Gleichbehandlung mit den Fällen des § 69 Absatz 1 LBG erfahren (Kinderbetreuung oder -pflege), in denen die Teilzeitbeschäftigung nur aus zwingenden dienstlichen Gründen versagt werden kann.</p>	<p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u></p> <p>Nicht Gegenstand des überwiegend besoldungsrechtlich oder wegen Eilbedürftigkeit veranlassenen Gesetzgebungsverfahrens.</p> <p>Die bisher normierten „privilegierten“ Gründe für Teilzeitbeschäftigung sind gesellschaftlich anerkannt; die Zielsetzung der Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf – auch zur Entlastung der öffentlichen Hand, die ansonsten noch viel mehr in Sachen Kinderbetreuung oder Altenpflege gefordert wäre – schlägt sich in vielen Gesetzen nieder (ChancenG, PflegeZG). Die Regelung zur Teilzeitbeschäftigung aus Familien- und Pflegegründen ist darüber hinaus verfassungsrechtlich geboten. Bei der Bewilligung der voraussetzungslosen Teilzeitbeschäftigung sind persönliche Gründe im Rahmen der Ermessensausübung zu berücksichtigen.</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		<p><u>Zu §§ 21 ff. AZUV</u></p> <p>Die vom IM ange kündigte urlaubsrechtliche Regelung für die Berechnung von Urlaubsansprüchen beim Wechsel von Vollzeit- in Teilzeitbeschäftigung sollte nun erfolgen.</p>	<p>Mit Schreiben vom 30. Oktober 2017 hat das IM die Übernahme der im Tarifbereich aus dem EuGH-Bericht vom 13. Juni 2013 (Rechtssache C-415/12 – Brandes) und dem Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 10. Februar 2015 (Az. 9 AZR 53/14) gezogenen Folgerungen für eine urlaubsrechtliche Regelung bezüglich der Beamtinnen und Beamten zugesagt.</p>	<p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u></p> <p>Die vorgesehene Folgeänderung der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung ist ausschließlich durch materielle Änderungen des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg in diesem Gesetzentwurf veranlasst. Bei der vom Beamtentum Baden-Württemberg angesprochenen urlaubsrechtlichen Regelung fehlt es an diesem gesetzgeberischen Bezug; für eine derartige Regelung ist nach § 71 LBG die Landesregierung zuständig.</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		<p><u>Zum Versorgungsrecht</u></p> <p>Es werden erneut die Übernahmen der Verbesserungen des RV-Leistungsverbesserungsgesetzes (speziell bei der Kindererziehung von vor 1992 geborenen Kindern), der abschlagsfreie Rentenzugang mit 63 nach 45 Beitragsjahren sowie die Verlängerung der Zurechnungszeit um zwei Jahre gefordert.</p>		<p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u></p> <p><u>Kindererziehung von vor 1992 geborenen Kindern:</u> Die Einführung der „Mütterrente“ dient der sozialen Stütze derer, die wegen langer Kindererziehungszeiten eine niedrige Altersversorgung zu erwarten haben. Der Alimentscharakter der Versorgungsbeträge begründet bereits eine angemessene Versorgung außerhalb der sog. Mütterrente, die den Beamtinnen und Beamten und deren Hinterbliebenen den Lebensunterhalt sichert. Insoweit dürfen die Versorgungsbezüge deshalb einen bestimmten Betrag, die sogenannte Mindestversorgung, nicht unterschreiten. Bei der Mindestversorgung gilt darüber hinaus hinsichtlich Kindererziehungszeiten eine weitere Besonderheit: Bleibt eine Beamtin oder ein Beamter allein wegen Freistellungszeiten von mehr als fünf Jahren mit ihrem oder seinem erdienten Ruhegehalt hinter der Mindestversorgung zurück, wird zwar grundsätzlich nur das erdiente Ruhegehalt gezahlt. Dies gilt allerdings nicht, wenn die Freistellung wegen Kindererziehung erfolgt ist. Für jedes Kind wird dabei eine Dauer von drei Jahren angesetzt. Ein solches Element ist der Rente fremd.</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
				<p><u>Verlängerung der Zurechnungszeit um zwei Jahre:</u> Im Beamtentum besteht bereits eine Regelung, die bewirkt, dass dienstfähige Beamtinnen und Beamte, die vor dem Erreichen ihrer Altersgrenze wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden müssen, zumindest ausreichend alimentiert werden (Mindestversorgung).</p> <p><u>Abschlagsfreier Rentenzugang mit 63 nach 45 Beitragsjahren:</u> Die Altersgrenze für die abschlagsfreie Rente von 63 Jahren steigt im Rentenrecht ab Jahrgang 1953 schrittweise an. Für alle 1964 oder später Geborenen liegt sie bei 65 Jahren.</p> <p>Im Versorgungsrecht des Landes Baden-Württemberg ist ein abschlagsfreier Eintritt in den Ruhestand nach 45 Jahren mit ruhegehaltfähigen Dienstzeiten erst mit Vollendung des 65. Lebensjahres möglich. Sowohl unter dem Aspekt des Zwangs zu einer nachhaltigen Haushaltsführung wie auch aus versorgungsrechtlichem Blickwinkel wird derzeit keine Notwendigkeit für eine Sonderregelung zum abschlagsfreien Ruhestand einer abgegrenzten Alterskohorte gesehen.</p>



Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		<p><u>Zum Tarifbereich</u></p> <p>Die Möglichkeit der Entgeltumwandlung für vom Dienstherrn geleaste Dienstfahräder sollte auch für die Tarifbeschäftigten eröffnet werden.</p>	<p>Unter ökologischen und ökonomischen Aspekten sollte die Möglichkeit der Entgeltumwandlung auch für Tarifbeschäftigte ermöglicht werden.</p>	<p><u>Nicht Gegenstand des Gesetzgebungsverfahrens.</u></p> <p>Für Tarifbeschäftigte bedarf eine Entgeltumwandlung einer tarifvertraglichen Regelung durch die Tarifparteien (Tarifgemeinschaft deutscher Länder [TdL] und den Gewerkschaften).</p>
2	Deutscher Gewerkschaftsbund DGB-Bezirk Baden-Württemberg	<p><u>Zu Artikel 1 Nummer 1 (§ 3 Abs. 3 LBesGBW)</u></p> <p>Die Entgeltumwandlung sei nicht das richtige Instrument, um vom Dienstherrn geleaste Dienstfahräder zu finanzieren. Sofern es dem Gesetzgeber ein Anliegen ist, die klimaneutrale Mobilität zu fördern, könnte er sowohl im Besoldungs- als auch im Tarifbereich einen Zuschuss zum Erwerb des Dienstfahrrades gewähren oder alternativ die bei Dienstwagen mittlerweile übliche 1 %-Regelung auch für Dienstfahräder nutzen.</p>	<p>Durch die Entgeltumwandlung würde das „Job-Bike“ seinem Namen nicht mehr gerecht, da die Anschaffung eines Dienstfahrrades auf diesem Weg durch die Beamtinnen und Beamten finanziert werde. Die Förderung klimaneutraler Mobilität sollte zudem nicht nur den Beamtinnen und Beamten zugutekommen, sondern im Sinne der Gleichbehandlung auch den Tarifbeschäftigten. Für diese werde eine Entgeltumwandlung sowohl aus tarifrechtlicher Sicht als auch aus sozialversicherungspolitischer Sicht strikt abgelehnt. Die Minderung von sozialversicherungspflichtigem Einkommen führe bei den betroffenen Beschäftigten zu einer zusätzlichen Versorgungslücke im Alter, da diese geringere Rentenbeiträge abführen und damit auch geringere Rentenanwartschaften erwerben.</p>	<p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u></p> <p>Den Beamtinnen und Beamten sowie den Richterinnen und Richtern ist es freigestellt, ob sie ein vom Dienstherrn angebotenes Fahrradleasing im Rahmen der Entgeltumwandlung in Anspruch nehmen. Wenn es dem Deutschen Gewerkschaftsbund ein Anliegen ist, eine Ungleichbehandlung von Tarifbeschäftigten sowie Beamtinnen und Beamten zu vermeiden, kann nicht nachvollzogen werden, wieso die Tarifpartner eine Entgeltumwandlung zum Zwecke der Radförderung strikt ablehnen. Das Anliegen des DGB steht im Widerspruch zu dessen Haltung. Unabhängig davon wird die Landesregierung selbstverständlich prüfen, ob sich ein Radförderungsmodell verwirklichen lässt, das beide Statusgruppen gleichermaßen berücksichtigt.</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		<p>Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 27 LBesGBW)</p> <p>Es werden jegliche Stellenobergrenzen abgelehnt. Der Wegfall der Stellenobergrenzen im Bereich der Kommunen sollte auch Vorbild für die Landesverwaltung sein.</p>	<p>Die Stellenobergrenzen seien mit einer funktionsgerechten Besoldung nicht vereinbar.</p>	<p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u></p> <p>In der Stellenobergrenzenverordnung sollen die Regelungen für den kommunalen Bereich – wie im Koalitionsvertrag angekündigt – aufgehoben werden. Die Regelungen für den Landesbereich sind weiterhin erforderlich, um im Hinblick auf die unterschiedlichen Verhältnisse in den einzelnen Bereichen für gleiche Stellenstrukturen und damit für gleiche Fortkommensmöglichkeiten zu sorgen.</p> <p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u></p>
		<p>Zu Artikel 1 Nummer 8 (§ 44 LBesGBW)</p> <p>Die Gewährung einer Amtszulage in BesGr. A 16 für die Leiter von Ämtern des Landesbetriebs Vermögen und Bau wird abgelehnt.</p>	<p>Es sei nicht erkennbar, welche besondere Bedeutung die Leiter der Ämter des Landesbetriebs Vermögen und Bau haben. Außerdem entstünden durch die vorgesehene Einbeziehung der Leiterinnen und Leiter der Ämter des Landesbetriebs Vermögen und Bau in die Zulagenregelung nach § 44 LBesGBW zusätzliche Kosten. Da die Landesregierung offensichtlich gewillt ist, zusätzliche Mittel für die staatliche Vermögens- und Hochbauverwaltung zur Verfügung zu stellen, werde angeregt, diese Mittel besser für weitere Stellen bzw. Höhergruppierungen in der Bauverwaltung zu verwenden.</p>	<p>Mit der Einbeziehung der Ämter des Betriebs Vermögen und Bau Baden-Württemberg in den Anwendungsbereich des § 44 LBesGBW soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die Ämter des Betriebs mit anderen Ämtern, für deren Leitungen bereits derzeit eine Amtszulage nach § 44 LBesGBW vorgesehen werden kann, dem Grunde nach vergleichbar sind. Eine Amtszulage kann danach für die Leiterinnen und Leiter derjenigen Ämter des Betriebs vorgesehen werden, die im Vergleich zu den übrigen Ämtern des Betriebs besonders groß und besonders bedeutend sind. Die entstehenden Kosten in Höhe von rund 11.000 Euro jährlich werden innerhalb des Zuschusses an den Landesbetrieb Vermögen und Bau bei Kapitel 0615 ausgeglichen.</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		<p>Zu Artikel 1 Nummer 9 (§ 57 LBesGBW)</p> <p>Die beabsichtigte Verrechnung der Polizeizulage mit der an Landeserst- aufnahmeeinrichtungen gewährten Stellenzulage sei nicht sachgerecht und wäre eine systemwidrige Benachteiligung derjenigen Polizistinnen und Polizisten, die verstärkt in Landeserstaufnahmeeinrichtungen eingesetzt werden.</p>	<p>Mit den beiden Stellenzulagen würden unterschiedliche Belastungsfelder abgegolten (Aufwandersatz/erhöhte Anforderungen), die auch wenn sie zusammenfallen, getrennt zu bewerten seien.</p>	<p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u></p> <p>An der Verrechnung soll festgehalten werden, da es sich in beiden Fällen um Stellenzulagen handelt, die zur Abgeltung von herausgehobenen Funktionen gewährt werden. Sofern Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte überwiegend Umgang mit in einer Landeserstaufnahmeeinrichtung untergebrachten Menschen haben, erfolgt dies in Ausübung ihrer vollzugspolizeilichen Aufgaben. Für diese herausgehobene Funktion ist die Stellenzulage nach § 48 LBesGBW vorgesehen.</p>
		<p>Zu Artikel 1 Nummer 11 (§ 67 LBesGBW)</p> <p>Bei Umstellung der Vollstreckungsvergütung auf eine feste Monatspauschale sollen Benachteiligungen ausgeschlossen oder zumindest abgemildert werden.</p>	<p>Vollziehungsbeamtinnen und -beamte, die bisher eine die zukünftige Pauschale übersteigende Vergütung erzielt haben, würden benachteiligt werden.</p>	<p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u></p> <p>Bei pauschalierenden Regelungen lassen sich Härten im Einzelfall naturgemäß nicht gänzlich vermeiden. Sie sind nach der Rechtsprechung hinzunehmen.</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		<p>Zu Artikel 1 Nummer 13 (<u>§ 71 LBesGBW</u>)</p> <p>Die Ausgleichszahlung sollte sich nach dem Besoldungsanspruch zum Abteilungszeitpunkt richten.</p>	<p>Die Beamtinnen und Beamten müssten z. B. auch in der Folge einer Beförderung stets darauf vertrauen dürfen, ihre Besoldung nach Maßgabe der aktuellen Besoldungsgruppe zu erhalten.</p>	<p><u>Im Gesetzentwurf bereits berücksichtigt.</u></p> <p>Das Arbeitszeitguthaben wird mit der Besoldung abgegolten, die zum Zeitpunkt des Entstehens des Anspruchs auf die Ausgleichszahlung maßgebend ist. Dieser Anspruch entsteht mit dem Eintritt eines in § 71 Absatz 1 genannten Ereignisses (vergleiche Absatz 2). Durch die Bezugnahme auf Absatz 2 im Gesetzestext ist eine Klarstellung erfolgt.</p> <p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u></p>
		<p>Zu Artikel 1 Nummer 15 (<u>§ 76 LBesGBW</u>)</p> <p>Die Schaffung der Möglichkeit, auch an zum Bund oder den anderen Ländern abgeordnete Beamtinnen und Beamten Leistungsprämien gewähren zu können, wird abgelehnt.</p>	<p>Die Gewährung von Leistungsprämien wird aus grundsätzlichen Erwägungen abgelehnt, da einschränkende Quotierungen nicht mit dem Ziel vereinbar wären, eine Motivations- und Leistungssteigerung zu erreichen. Außerdem würde die Vergabe von Leistungsprämien einen erheblichen Verwaltungsaufwand verursachen.</p>	<p>Durch die Regelung soll eine Schlechterstellung der Landesbeamtinnen und Landesbeamten im Vergleich zu den Bediensteten des Bundes und der anderen Länder vermieden werden.</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		<p>Zu Artikel 1 Nummer 16 (§ 79 LBesGBW)  Zu Artikel 1 Nummer 17 (§ 81 LBesGBW)  Zu Artikel 3 Nummer 2 (§ 2 AnwAufVO)</p> <p>Die Ausweitung der Rückforderung von Anwärterbezügen beim vorzeitigen Wechsel zum Bund oder anderen Ländern wird abgelehnt.</p>	<p>Die Konsequenzen der durch die Föderalismusreform geschaffenen Konkurrenzsituation dürfe nicht den Anwärterinnen und Anwärtern aufgebürdet werden. Hier können zudem im Ergebnis ungerechtfertigte Nachteile für von organisatorischen Entscheidungen des Dienstherrn betroffene Anwärterinnen und Anwärter entstehen, so, wenn für die Weiterführung einer ortsnahen Beschäftigung ein Dienstherrwechsel unverzichtbar ist. Folgerichtig wäre vielmehr, in den Wettbewerb um die Anwärterinnen und Anwärter einzutreten und deren besoldungsmäßige Stellung im Wettbewerb zu verbessern.</p>	<p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u></p> <p>Die Mindestdauer der Bleibeverpflichtung berücksichtigt das berechnete Interesse des Dienstherrn an einer Amortisation der Ausbildungskosten. Dies gilt insbesondere auch in Bezug auf den Bund und die anderen Länder. Im Übrigen löst nicht jeder Dienstherrwechsel die Rückzahlungspflicht aus. Anwärterbezüge werden u. a. nicht zurückgefordert, wenn ein Wechsel im Einverständnis mit dem abgebenden oder früheren Dienstherrn oder zwischen baden-württembergischen Dienstherrn erfolgt.</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		<p><u>Zusätzliche Forderungen</u></p> <p><u>Zu § 24 LBesGBW</u></p> <p>Die Eingangssämter der Laufbahnen des nicht-technischen Dienstes sollten auf das Niveau der Eingangssämter im technischen Dienst angepasst werden.</p>	<p>Es gebe keine sachgerechten Gründe für diese Differenzierung. Angesichts der heutigen Tätigkeitsprofile im nichttechnischen Dienst sei eine Zuordnung des Eingangssämtes zu A 6 anachronistisch. Außerdem werden Probleme mit der Gleichstellung gesehen, da in technischen Laufbahnen überwiegend Männer und in nicht-technischen Laufbahnen überwiegend Frauen beschäftigt seien.</p>	<p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u></p> <p>Die unterschiedliche Einstufung ist wegen der unterschiedlichen Aus- und Bildungsvoraussetzungen sowie den Anforderungen im Eingangssamt gerechtfertigt. Eine Angleichung wäre mit erheblichen Mehrkosten verbunden.</p>
		<p><u>Zu § 49 LBesGBW</u></p> <p>Die Feuerwehrzulage nach § 49 LBesGBW soll deutlich erhöht und in Zukunft im Zuge der Besoldungsanpassungen dynamisiert werden.</p>	<p>Mit der Feuerwehrzulage werden die Besonderheiten des Feuerwehrdienstes pauschal abgegolten. Er-schwermisszulagen wegen Hitze, Kälte, Nässe, Staub, Schmutz, Belastung durch Rauchgas, Giftstoffe und Arbeiten in großer Höhe würden nicht gesondert bezahlt. Insgesamt seien die Beträge seit Jahren nicht angepasst worden, obwohl die Aufgaben gleichzeitig zugenommen hätten.</p>	<p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u></p> <p>Die Verfahrenspraxis, dass Stellenzulagen generell nicht an regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnehmen, entspricht der Rechtslage nach Art. 10 des Versorgungsreformgesetzes 1998. Da eine Dynamisierung der Stellenzulagen zu erheblichen Mehrkosten führen würde, wurde auch nach der Dienstrechtsreform diese Verfahrenspraxis durch § 47 LBesGBW fortgeführt.</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
3	Gemeindetag Baden- Württemberg	<p>Zu Artikel 1 Nummer 1 (§ 3 Abs. 3 LBesGBW)</p> <p>Die Überlassung von Dienstfahrzeugen zur Privatnutzung und vor allem das Instrument der Entgeltumwandlung werde eher skeptisch betrachtet. Die Bereitstellung sicherer Abstellplätze und Ladeeinrichtungen für Fahrräder sei weitaus geeigneter als das im Gesetzentwurf vorgesehene Leasemodell.</p>	<p>Den vergleichsweise geringen Vorteilen stehe ein unverhältnismäßig hoher Verwaltungsaufwand gegenüber. Außerdem komme es zu nicht begründbaren Ungleichbehandlungen, da die Beschaffung von privaten Kraftfahrzeugen, die zum Dienstreiseverkehr genutzt werden, nicht gefördert würde. Soweit Kommunen in ihren Verwaltungen und Betrieben für Dienstfahrten Dienstfahrzeuge für geeignet halten, würden diese den Beamtinnen und Beamten zur Verfügung gestellt.</p>	<p>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</p> <p>Die kommunalen Dienstherrn können selbst entscheiden, ob sie ihren Bediensteten ein entsprechendes Angebot unterbreiten wollen. Außerdem ist es den Bediensteten freigestellt, ob sie ein vom Dienstherrn angebotenes Fahrradleasing in Anspruch nehmen. Die vom Gemeindetag gerügte Ungleichbehandlung von Fahrzeugtypen ist durch § 7 Abs. 2 des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg nicht nur begründet, sondern auch geboten.</p>
		<p>Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 27 LBesGBW)</p> <p>Anstelle der für die Kommunalverwaltung geltenden Stellenobergrenzen in der StOGVO sollen im LBesGBW neue Obergrenzen eingeführt werden, die an die Besoldung der kommunalen Wahlbeamten anknüpfen. Dies werde abgelehnt.</p>	<p>Stellenobergrenzen seien für die kommunale Personalarbeit grundsätzlich nicht erforderlich und ungeeignet. Der im Besoldungsrecht zu berücksichtigende Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung (§ 20 LBesGBW) habe im kommunalen Bereich dazu geführt, dass nahezu durchgehend eine analytische Bewertung der Dienstposten erfolge (nach KGSt) und diese daher anforderungsgerecht bewertet seien. Nur eine konsistente, ersatzlose Abschaffung der kommunalen Stellenobergrenzen entspreche der Vereinbarung im Koalitionsvertrag. In der Größenklasse bis 15.000 Einwohnern</p>	<p>Im Gesetzentwurf berücksichtigt.</p> <p>Dem Anliegen soll für den Bereich der Gemeinden und Gemeindeverwaltungsverbände entsprochen und statt der im Entwurf enthaltenen konkreten Abstandsregelung lediglich ein allgemeiner Verweis auf § 20 Absatz 1 LBesGBW, welcher den Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung regelt, angebracht werden.</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
4	Landkreistag Baden- Württemberg	<p><u>Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 27 LBesGBW)</u></p> <p>Es wird für erforderlich gehalten, in Landkreisen mit bis zu 300.000 Einwohnern Ämter der BesGr. B 2 und in Landkreisen mit mehr als 300.000 Einwohnern Ämter der BesGr. B 3 auszubringen. Damit der Besoldungsabstand zu den Ersten Landesbeamten gewahrt bleibt, sollte gleichzeitig die Dienstaufwandsentschädigung für Erste Landesbeamte auf 6 % des maßgeblichen Grundgehalts angehoben werden.</p>	<p>entspreche die Abstandsregelung der bisherigen Obergrenze. Für Städte und Gemeinden unter 10.000 Einwohnern, in denen Beigeordnete nicht bestellt werden können, bleibe unklar, ob das vorgesehene Abstandsgebot überhaupt gelte.</p>	<p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u></p> <p>Aufwandsentschädigungen haben keinen alimentativen Charakter und sind daher rechtlich nicht geeignet, einen Besoldungsabstand zu wahren. Zudem kann eine in zutreffender Höhe gewährte Aufwandsentschädigung auch faktisch keinen Besoldungsabstand herbeiführen. Denn mit ihr sollen finanzielle Aufwände abgegolten werden, die aus dienstlicher Veranlassung entstehen und deren Übernahme dem Beamten nicht zugemutet werden kann (§ 19 Abs. 1 LBesGBW). Die Gewährung einer überhöhten Aufwandsentschädigung ist besoldungsrechtlich nicht zulässig.</p>



Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		<p>Zu Artikel 1 Nummer 8 (§ 44 LBesGBW)</p> <p>Es wird vorgeschlagen, die Leitungen besonders großer und für den öffentlichen Gesundheitsdienst bedeutender Gesundheitsämter in die Regelung des § 44 LBesGBW einzubeziehen.</p>	<p>Die Gewährung einer Amtszulage für Ärztinnen und Ärzte in BesGr. A 16 wäre ein kleiner, aber wichtiger Beitrag, um die ärztliche Tätigkeit im öffentlichen Gesundheitsdienst wieder attraktiver zu machen und um die Übernahme von Führungsverantwortung gezielt anzureizen. Dies sei um so wichtiger, als sich das Profil des öffentlichen Gesundheitsdienstes durch das neue Gesundheitsgesetz geändert habe.</p>	<p><u>Im Gesetzentwurf berücksichtigt.</u></p> <p>Dem Anliegen des Landkreistages soll nicht durch die Gewährung einer Amtszulage über § 44 LBesGBW Rechnung getragen werden, sondern durch die Ausbringung eines besonderen Amtes für die Leitungen der vier Gesundheitsämter mit medizinischer Gutachtenstelle in BesGr. A 16 mit Amtszulage.</p>
5	Städtetag Baden-Württemberg	<p>Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 27 LBesGBW)</p> <p>Die geplante Regelung zum Bewertungsabstand zu den weiteren Beigeordneten solle gestrichen werden, ersatzweise sollte eine Bezugnahme auf die Amterzuordnung der Ersten Beigeordneten erfolgen.</p>	<p>Die grundsätzliche Ausnahme der Kommunalbeamten von der Normierung der Stellenobergrenzen werde begrüßt. Die Aufhebung der Stellenobergrenzen sei jedoch gerade für Kommunen wichtig, die anstelle von weiteren Beigeordneten eine herausgehobene Stelle in der Verwaltung schaffen wollen. In Fällen, in welchen es keine weiteren Beigeordneten gebe und in Fällen, in welchen die Beamtinnen- und Beamtenstelle in einem anderen Bereich angesiedelt sei, dürfe das Abstandsgebot in dieser Form nicht zur Anwendung kommen. Grundsätzlich sei anzumerken, dass die Stellen der Kommunen sachgerecht bewertet würden, dass das Gebot der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit gelte, und dass der Gemeinderat als zuständiges Kontrollgremium über den Stellenplan entscheide. Es sei gewährleistet, dass Beförderungsstellen nur mit Augenmaß und entsprechend</p>	<p><u>Im Gesetzentwurf berücksichtigt.</u></p> <p>Dem Anliegen soll für den Bereich der Gemeinden und Gemeindeverwaltungsverbände entsprochen und statt der im Entwurf enthaltenen konkreten Abstandsregelung lediglich ein allgemeiner Verweis auf § 20 Absatz 1 LBesGBW, welcher den Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung regelt, angebracht werden.</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
			der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ausgebracht würden.	
		<p><u>Zu Artikel 1 Nummer 16 (§ 79 Abs. 4 LBesGBW)</u></p> <p>Sowohl der neu gefasste § 79 Absatz 4 Satz 1 LBesGBW als auch die zugehörige Begründung seien äußerst missverständlich formuliert.</p>	<p>Die Änderung dürfe in keinem Fall bedeuten, dass Studierende im Studiengang Public Management, deren Anwärterbezüge mittels einer Vorwegentnahme im Finanzvergleich durch die Kommunen finanziert würden, nach Abschluss des Studiums eine Mindestzeit beim Land ableisten müssen.</p>	<p><u>Im Gesetzentwurf bereits berücksichtigt.</u></p> <p>Die Aufnahme der Tätigkeit bei einer Gemeinde, für die das LBesGBW gilt, löst keine Rückzahlungsverpflichtung aus. In die Gesetzesbegründung wurde eine entsprechende Klarstellung aufgenommen.</p>
		<p><u>Zu Artikel 1 Nr. 19 (LBesO B)</u></p> <p>Die Einschränkung der Amterzuordnung beim Amt des Stadtdirektors in BesGr. B 2 bzw. B 3 aufgrund der Einwohnerzahl soll nicht beibehalten werden.</p>	<p>Der Wegfall des bisherigen Funktionszusatzes „auf der dem Oberbürgermeister unmittelbar nachgeordneten Funktionsebene“ werde begrüßt. Die Einschränkung aufgrund der Einwohnerzahl solle auch entfallen, weil sich die Stellenbewertung nach der Komplexität der Aufgabe und der übertragenen Verantwortung richten müsse. Stellen würden sachgerecht bewertet und das Gebot der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit gelte. Eine der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Kommune entsprechende Schaffung von Leitungsstellen werde durch die Genehmigung des Stellenplans durch den Gemeinderat garantiert.</p>	<p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u></p> <p>Mit dem Wegfall des „Zuordnungszwangs“ zu der dem Oberbürgermeister unmittelbar nachgeordneten Funktionsebene soll eine entsprechende Forderung des Städtetags umgesetzt werden. Die bereits bislang beim Amt des Stadtdirektors geforderten Einwohnerzahlen (100.001 Einwohner bei BesGr. B 2, 250.001 Einwohner bei BesGr. B 3) sollen hingegen beibehalten werden. Es ist Bestandteil der sachgerechten Funktionsbewertung, dass sich das Maß der Verantwortung eines Dienstpostens unter anderem auch an der Größe der Zielgruppe zu orientieren hat. Das Erfordernis einer Mindesteinwohnerzahl ist auch im Vergleich zur Ausbringung anderer Ämter in der Landesbesoldungsordnung B, beispielsweise für Funktionen</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		<p>Zu Artikel 2 Nummer 1 (§ 67 Abs. 1 LBG)</p> <p>Es wäre wünschenswert, den Bezugszeitraum generell auf 12 Monate zu erweitern. Andernfalls müsste wenigstens für den Bereich der Feuerwehr eine spezifische Regelung geschaffen werden.</p>	<p>Die vorgesehene grundsätzliche Ausdehnung des Bezugszeitraums für die wöchentliche Höchstarbeitszeit auf vier Monate sei zumindest für den Bereich der Feuerwehr nicht ausreichend.</p>	<p>bei den Regierungspräsidien, sachgerecht und geboten.</p> <p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u></p> <p>Auf gesetzlicher Normebene soll nur das Mindestmaß geregelt werden, das generell alle Dienstheeren und Ressorts in die Lage versetzt, ihren reichsspezifischen Anforderungen nachkommen zu können.</p>
		<p>Zu Artikel 3 Nummer 4 (§ 7 Abs. 2 AnwAufVO)</p> <p>Die Formulierung „kommunale Verkehrs- und Versorgungsbetriebe“ sollte durch „kommunale Unternehmen in Privatrechtsform“ ersetzt werden.</p>	<p>Mit dem Formulierungsvorschlag könnte die gesamte Bandbreite der kommunalen Landschaft abgedeckt werden.</p>	<p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u></p> <p>Den Arbeitsverhältnissen im öffentlichen Dienst sollen nur Arbeitsverhältnisse bei privat rechtlich organisierten Gesellschaften und Organisationen gleichgestellt werden, die nahezu ausschließlich Aufgaben der öffentlichen Verwaltung einschließlich der Daseinsvorsorge wahrnehmen. Die gesamte Bandbreite der kommunalen Landschaft soll nach Sinn und Zweck der Vorschrift gerade nicht abgedeckt werden.</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		<p><u>Zusätzliche Forderungen</u></p> <p><u>Zur Zulagengewährung</u></p> <p>Schaffung der Möglichkeit zur Gewährung einer Zulage für die befristete Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes.</p>	<p>Viele der Aufgaben, die zu bewältigen sind, fallen kurzfristig und oftmals für einen begrenzten Zeitraum an. So gibt es in verschiedenen Städten eine Entwicklung hin zu themenbezogenen Organisationsstrukturen, die sich entsprechend aktueller Aufgaben bilden. Das Instrument der Leistungsprämie sei für die Honorierung der Übernahme einer solchen Aufgabe – z. B. der Tätigkeit in einer Projektgruppe – nicht geeignet, denn dabei handle es sich um eine einmalige Zahlung, über die Jahr für Jahr neu zu entscheiden sei und die im Ermessen des Dienstherrn stehe. Eine Zulage für die befristete Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes sei hingegen transparent und könne Anreize schaffen, eine solche Funktion zu übernehmen.</p>	<p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u></p> <p>Die Besoldung der Beamtinnen und Beamten bestimmt sich nach dem ihr oder ihm verliehenen Amt. Dies ist ein hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums. Die kurzfristige Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes – wie z. B. im Rahmen einer Projektgruppe – kann auch durch die Gewährung von Leistungsprämien honoriert werden. Leistungsprämien dürfen auch an Mitglieder von Teams vergeben werden und können durchaus Anreiz sein, eine entsprechende Tätigkeit zu übernehmen. Bei dauerhafter Übertragung der Funktion bleibt es den Kommunen zudem unbenommen, die Beamten in das entsprechende Amt zu befördern.</p>
		<p><u>Zur Mehrarbeitsvergütung</u></p> <p>Schaffung einer zeitgemäßen Regelung zur Mehrarbeitsvergütung; es soll darauf verzichtet werden, dass die zu erzielenden Arbeitsergebnisse im öffentlichen Interesse liegen müssen.</p>	<p>Es werde bemängelt, dass bei außergewöhnlichen Arbeitsbelastungen und/oder zeitlich begrenzten Arbeitspitzen durch Projekte eine Vergütung der Mehrarbeit einfacher möglich sein sollte.</p>	<p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u></p> <p>Die geltend gemachten praktischen Probleme liegen in dieser Form nicht vor. Da das Weiterfunktionieren der öffentlichen Verwaltung selbstverständlich im öffentlichen Interesse liegt, erfüllen bereits viele termingebundene Projekte ohne jede Rechtsänderung die gesetzlichen Anforderungen.</p> <p>Der Verzicht auf das Vorliegen eines öffentlichen Interesses würde in der Sache darauf hinauslaufen, dass entbehrliche oder leicht aufschiebbar</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		<p><u>Zu den Erfahrungsstufen</u> Wiedereinführung von Leistungsstufen.</p>	<p>Vor der Dienstrechtsreform bestand nach der Leistungsstufenverordnung die Möglichkeit, bei Beamtinnen und Beamten, die dauerhaft herausragende Gesamtleistungen erbringen, die nächsthöhere Stufe des Grundgehalts vorzeitig festsetzen zu können. Neben den Leistungsprämien sollten auch diese Leistungsstufen wieder im Besoldungsrecht verankert werden.</p>	<p>Arbeiten ohne rechtfertigenden Grund unter Anordnung von Mehrarbeit abgewickelt würden. Es ist aber nicht nur unter besoldungspolitischen Aspekten, sondern auch unter beamten- und verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten bedenklich, wenn die Ableistung von Mehrarbeit ihren Ausnahmeharakter verlieren würde.</p> <p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u></p> <p>Die Wiedereinführung von Leistungsstufen ist, nachdem im Rahmen der Dienstrechtsreform die Möglichkeit neu geschaffen wurde, Leistungsprämien zu vergeben, derzeit nicht vorgesehen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass von einer solchen Maßnahme nur solche Beamtinnen und Beamte erfasst würden, die noch nicht in der Endstufe ihrer Besoldungsgruppe sind. Im Übrigen stehen die damit verbundenen Mehrkosten einer Wiedereinführung von Leistungsstufen entgegen.</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		<p>Zur <u>Obergrenze in Fußnote 1 der BesGr. A 9</u></p> <p>Die bisherige Begrenzung der Stellen in BesGr. A 9 mit Amtszulage auf maximal 35 Prozent der Stellen solle geprüft werden.</p>	<p>Eine sachgerechte Begrenzung der Zulage sei in der Praxis dadurch gewährleistet, dass Grundlagedie Zulagengewährung immer eine entsprechende analytische Bewertung der Stellen sei.</p>	<p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u></p> <p>Nach der Obergrenze in der Fußnote 1 der BesGr. A 9 dürfen bei bestimmten Spitzenämtern des mittleren Dienstes bis zu 35 Prozent der für diese Ämter ausgetragenen Stellen mit einer Amtszulage ausgestattet werden. Diese Obergrenze ist nicht kommunalspezifisch, sondern ämterbezogen und gilt gleichermaßen für den Landes- und den Kommunalbereich. Die Obergrenze wurde erst zuletzt durch Artikel 1 des Haushaltsbegleitgesetzes vom 16. Dezember 2014 (GBl. S. 777) zum 1. Januar 2015 von 30 auf 35 Prozent angehoben. Eine weitere Anhebung ist daher derzeit nicht vorgesehen.</p>